



# Bebauungsplanvorhaben Nr. 133

## „Neufahrn Nordwest“

Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Landkreis Freising

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Auftragnehmer:</b>
 <p data-bbox="440 1588 756 1666">Gemeinde Neufahrn bei Freising</p>	 <p data-bbox="879 1626 1222 1671">Fachbüro Biologie</p>
Gemeinde Neufahrn bei Freising Umweltamt Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn	Fachbüro Biologie Inhaber Christoph Junge Goldmühlerstraße 42 95460 Bad Berneck i. F.

Stand: 02.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Hintergrund .....	4
1.2. Datengrundlagen .....	6
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
2. Wirkungen des Vorhabens .....	9
2.1. Baubedingte Auswirkungen .....	9
2.1.1. Flächeninanspruchnahme .....	9
2.1.2. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko.....	9
2.1.3. Barrierewirkung und Zerschneidung während der Bautätigkeiten .....	9
2.1.4. Emissionen, Erschütterungen, optische Störungen .....	10
2.2. Anlagebedingte Auswirkungen.....	10
2.2.1. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme .....	10
2.2.2. Dauerhafte Barrierewirkung und Zerschneidung.....	10
2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen.....	10
2.3.1. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko.....	10
2.3.2. Emissionen, optische Störungen.....	11
3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes .....	12
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	13
3.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes .....	13
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	14
4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) .....	15
4.1.1. Pflanzen.....	15
4.1.2. Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	15
4.1.3. Fledermäuse.....	15
4.1.3.1. Baumhöhlen nutzende Fledermäuse .....	16
4.1.3.2. Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten .....	21
4.1.4. Kriechtiere .....	24
4.1.5. Amphibien.....	26
4.1.6. Libellen .....	26
4.1.7. Schmetterlinge .....	26
4.1.8. Weichtiere.....	26
4.2. Europäische Vogelarten.....	27
4.2.1. Feldlerche.....	27
4.2.2. Saatkrähe.....	29
4.2.3. sonstige Gehölzbrüter .....	31
4.2.4. sonstige Bodenbrüter.....	38
4.2.5. Durchzügler und Nahrungsgäste.....	41
4.3. Verantwortungsarten i.S.d. §54 I Nr.2 BNatSchG .....	45

5. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG.....	45
6. Gutachterliches Fazit .....	45
7. Literaturverzeichnis.....	46
7.1. Gesetze, Normen, Richtlinien.....	46
7.2. Urteile .....	46
7.3. Rote Listen Deutschlands .....	46
7.4. Rote Listen Bayerns.....	47
7.5. Literatur.....	47
Anhang.....	49

## 1. Einleitung

### 1.1. Hintergrund

Am Westrand der zusammenhängend bebauten Flächen der Gemeinde 85375 – 85376 Neufahrn bei Freising soll der Bebauungsplan Nr. 133 „Neufahrn Nord-West“ zur Bereitstellung von Wohnraum ausgewiesen werden.<sup>1</sup> Geplant ist der Bau einer weiteren Reihe von Einfamilienhäusern und/oder Doppelhaushälften entlang der bestehenden Siedlungsgrenze von Höhe des „Weidenwegs“ im Norden bis auf Höhe des „Ligusterwegs“ im Süden des Plangebiets. Zudem ist in Verlängerung des Bereichs zwischen „Weidenweg“ und „Grünlandweg“ eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen, die voraussichtlich für eine Kindertagesstätte genutzt werden soll (dazu und zum Folgenden: siehe Abb. 1).

Westlich des beplanten Bereichs schließen sich intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich des „Weidenwegs“ und damit direkt im Anschluss an das Plangebiet liegt eine von Privatpersonen gärtnerisch genutzte Fläche mit einigen Hütten, Gehölzen verschiedener Ausprägung sowie Beeten und Kleinstfeldern (Fl.-Nr. 492). In der Saison 2021 waren die Flächen des Plangebiets mit Getreide bewirtschaftet. Im Süden schließt zunächst ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Baumbestand gehobener Altersklasse sowie danach die S-Bahnstrecke an. In deren süd-westlichem Verlauf und damit süd-östlich des Neufahrner Wertstoffhofs liegt ein weiterer Gehölzbestand (Fl.-Nr. 431, 432; Luftlinie zum Untersuchungsgebiet 200 Meter), zu dem bereits eine von der Gemeinde beauftragte artenschutzrechtliche Begutachtung vorliegt, die in das vorliegende Dokument eingeflossen ist (GFN-Umweltplanung 2019).

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets soll durch eine Verbindungsstraße von „Kurt-Kittel-Ring“ zum „Grünlandweg“ sowie über neu anzulegende Verkehrsflächen mit Anschluss an den „Ligusterweg“ gewährleistet werden. Dabei ist gegenwärtig laut Plan und Aussage der Gemeinde Neufahrn<sup>2</sup> (Stand: 08.09.2021) nicht vorgesehen, dass der „Weidenweg“, der bisher ab Höhe „Weißdornweg“ der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten ist, für den öffentlichen, motorisierten Verkehr freigegeben wird. Eine Rodung von Gehölzen, insbesondere im Süden des Plangebiets soll laut Gemeinde Neufahrn im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig sein.

---

<sup>1</sup> betrifft Fl.-Nr. 437 (Teilfläche), 438/2, 439/17, 479, 481, 684.

<sup>2</sup> Telefonat mit Herrn Christian Zue (Sachgebiet: Bauplanung) vom 08.09.2021



**Abb. 1** Skizze des Bebauungsplanentwurfs mit Wohnhäusern (rot) und zugehörigen Grundstücken (beige), Flächen für den Gemeinbedarf (orange), Entwicklungsflächen für die zukünftige Bebauung (blau umrandet) sowie zu erschließenden Verkehrsflächen (grau). Quelle: Gemeinde Neufahrn bei Freising, Umweltamt.

## 1.2. Datengrundlagen

- Arteninformation des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Landkreis Freising sowie TK-Blatt 7635 Haimhausen<sup>3</sup>
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Fundpunkte in einem Radius von 2,5 Kilometern um das Plangebiet. Funde vor dem Jahr 2000 wurden nicht berücksichtigt.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) – Landkreis Freising
- Rote Listen Bayern sowie Deutschlands (siehe Literaturverzeichnis)
- GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi & Mitarbeiter (2019). Faunistische Kartierung südöstlich des Wertstoffhofs Neufahrn, Flur-Nrn. 431 und 432, Gemarkung Neufahrn.
- GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi & Mitarbeiter (2020). Ornithologische Kartierung für das geplante Gewerbegebiet Römerweg Süd in Neufahrn.
- Eigene Bestandserhebungen in der Saison 2021, Kartierbericht siehe Anhang

## 1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen bei der Erstellung dieses Gutachtens orientierte sich an Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche durch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) veröffentlichten Leitfaden „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018) konkretisiert werden.

Aus §44 V S. 1, 5 BNatSchG ergibt sich, dass sich bei behördlich genehmigten Eingriffen (§§17 I, III, 18 II S. 1 i.V.m. BauGB) die vertiefte Behandlung einer Tier- oder Pflanzenart in der saP nur aus drei verschiedenen Rechtsquellen ergeben kann (vergleiche auch Leitfaden des StWBV, S. 4):

- **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“)**, diese sind sämtlich gemäß §7 II Nr. 13 b) aa), Nr. 14 b) BNatSchG besonders sowie streng geschützt.
- **europäische Vogelarten**, diese sind sämtlich gemäß §7 II Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders, sowie in Teilen auch gemäß §54 II Nr. 1 b) BNatSchG streng geschützt (vergleiche dazu auch die Arten des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, „Vogelschutzrichtlinie“).

Es ergibt sich hier allerdings die Besonderheit, dass nicht alle europäischen Vogelarten in der saP vertieft zu untersuchen sind (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 5). Bei euryöken, weitverbreiteten und zudem ungefährdeten Arten (sogenannten „Allerweltsvogelarten“) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands erfolgt (sogenannte „Regelvermutung“). Für die Praxis kann die Zuteilung der Arten zu den beiden Gruppen anhand der aktuellen Tabellen aus der Arteninformation des LfU getroffen werden. In bestimmten Konstellationen, etwa bei Ausnahmefunden oder einer besonders hohen Dichte einer Allerweltsart im Eingriffsgebiet, kann davon abweichend aber auch eine vertiefte Untersuchung notwendig

---

<sup>3</sup> abgerufen am 07.09.2021 unter: [www.lfu.de](http://www.lfu.de).

werden. An Zug- und Rastvogelarten werden nur regelmäßige Gastvögel, die Rast- und Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts nutzen, berücksichtigt.

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 I S. 2 BNatSchG als sogenannte „**Verantwortungsarten**“ aufgeführt sind. Es ist allerdings zu beachten, dass eine derartige Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde und sich die vertiefte Prüfung daher auf die Arten aus den ersten beiden Rechtsquellen beschränkt.

Alle weiteren, ausschließlich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten werden bei behördlich genehmigten Eingriffen nicht vertieft (in der saP) geprüft, haben aber bei den allgemeinen Abwägungen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§14 I i.V.m §1 II, III BNatSchG) Gewicht.

Um das Artspektrum eines konkreten Projekts einzugrenzen, werden zunächst jene Arten herausgefiltert, für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann („Abschichtung“). Dazu wird zunächst überprüft, ob der geplante Eingriff im Verbreitungsgebiet einer Art liegt (Kriterium „V“) und ob der spezifische Lebensraum einer Art betroffen ist (Kriterium „L“). Zusätzlich wird geprüft, ob die jeweilige Art eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen kann (Kriterium „E“). Nur wenn mindestens eines dieser Kriterien mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung negativ beurteilt werden kann, muss die Art in den weiteren Schritten nicht vertieft geprüft werden (Liste zur Abschichtung siehe Anhang).

Der zweite Schritt besteht in einer Auswertung vorhandener Nachweise sowie der Bestandsaufnahme vor Ort, dabei orientiert sich die Kartiermethodik in der Regel artgruppenspezifisch an den Vorgaben des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Auf diese Weise werden die prüfrelevanten Arten als nachgewiesen (Kriterium „NW“) oder potenziell vorkommend (Kriterium „PO“) eingestuft. Die grundsätzlich rechtlich zulässige Potenzialabschätzung unter Vornahme einer „worst-case-Unterstellung“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 AZ.: 9 A 64.07, Rn. 38), bei der die maximal mögliche Betroffenheit einer Art ohne vertiefte Untersuchungen im Gelände angenommen wird, ist dabei nur im Einzelfall anzuwenden (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 10). Zudem ist, aufgrund der verbleibenden Interpretationsspielräume, eine kontinuierliche, fachliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfehlenswert.

Schließlich sind die Verbotstatbestände des §44 I Nr. 1-4 BNatSchG für die so identifizierten Prüfarten Art für Art durchzugehen. Dabei zu berücksichtigen sind geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Es ist allerdings zulässig, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen sowie vergleichbarer vorhabenspezifischer Empfindlichkeit zu „ökologischen Gilden“ zusammenzufassen (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 10).

Sollte der Eintritt der Verbotstatbestände trotzdem zu befürchten sein, müssen für eine Genehmigung des Vorhabens die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §45 VII BNatSchG vorliegen. Das setzt einerseits einen der im Gesetz aufgeführten Gründe voraus, zudem dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein

(„Alternativenprüfung“) und es darf sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern. Dazu sind der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene durch Auswertung der vorhandenen Veröffentlichungen sowie auf lokaler Ebene durch gutachterliche Einschätzung der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population sowie Beeinträchtigung zu ermitteln (vergleiche Leitfaden des StWBV, S. 11). Dabei gelten die Wertstufen hervorragend (A) sowie gut (B) als günstiger Erhaltungszustand, während die Stufe mittel-schlecht (C) einen ungünstigen Erhaltungszustand indiziert. Durch das Vorhaben darf ein günstiger Erhaltungszustand nicht nachhaltig verschlechtert werden, ein ungünstiger Erhaltungszustand darf sich zumindest nicht weiter verschlechtern und seine Verbesserung durch bestehende Artenschutzkonzepte darf nicht durch den Eingriff verhindert werden.



## 2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des §44 BNatSchG herbeiführen können.

### 2.1. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bautätigkeiten im weiteren Sinne auf und entfallen in der Regel nach der Fertigstellung des Projekts.

#### 2.1.1. Flächeninanspruchnahme

Bei der Bautätigkeit werden Flächen dauerhaft (Baufeldfreimachung mit Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung und Versiegelung durch eigentliche Bautätigkeiten) oder zumindest vorübergehend (Baueinrichtungsflächen für Material und Maschinen, temporäre Baustellenzufahrten) in Anspruch genommen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen ist aufgrund der oben ausgeführten Notwendigkeit temporärer Beeinträchtigungen in der Regel größer als die Flächeninanspruchnahme durch die fertigen Bauwerke (anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen). Auf diese Weise können Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten zeitweise oder dauerhaft verloren gehen.

#### 2.1.2. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko

Vor allem durch den Einsatz von Maschinen und durch die Veränderung der Standortbedingungen vor Ort können Individuen der Tier- und Pflanzenarten oder deren Entwicklungsformen beschädigt, verletzt oder gar getötet werden. Das kann einerseits die Folge einer direkten Beeinträchtigung sein. Bei indirekten Beeinträchtigungen wird gemäß §44 V S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verbotstatbestand dann ausgelöst, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art(en) durch das Vorhaben unter Beachtung der Wirksamkeit geplanter Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird.<sup>4</sup> Eine signifikante Erhöhung ist nur dann gegeben, wenn das Risiko getötet oder verletzt zu werden, für die Individuen der betroffenen Art(en) gegenüber dem Allgemeinen Lebensrisiko in ihrem typischen Lebensraum erhöht ist. So müssen etwa eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber Kollisionsschäden im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand, eine vorhabenspezifische Kollisionsneigung oder ein Aktivitätsschwerpunkt im Gefahrenbereich gegeben sein.<sup>5</sup>

#### 2.1.3. Barrierewirkung und Zerschneidung während der Bautätigkeiten

Durch den bereits skizzierten Flächenzugriff während der Bautätigkeit können Habitate von Tier- und Pflanzenarten und die Populationen derselben voneinander separiert werden, falls dabei artspezifisch nicht zu überwindende Hindernisse etabliert werden. Je nach Lebensweise der

---

<sup>4</sup> vergleiche auch: BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13, juris, Rn. 99.

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B25 / 17, juris, Rn. 11.

einzelnen Art kann eine Zerschneidungswirkung schon von kleinflächigen Veränderungen ausgehen.

#### 2.1.4. Emissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der Bautätigkeit kommt es typischerweise zur Emission von verschiedenen, sensorisch wahrnehmbaren Wirkfaktoren wie etwa Lärm, Abgasen, sonstigen Schadstoffen, Staub, Erschütterungen, Licht oder optischen Störreizen durch unbekannte Objekte oder die menschliche Anwesenheit. Inwieweit und wie stark diese Wirkungen dabei die einzelnen Individuen betreffen, ist von Art zu Art unterschiedlich.

### 2.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Nach Abschluss der Bautätigkeit kommt es darüber hinaus zu Auswirkungen, die von den fertiggestellten Bauwerken an sich ausgehen. Die Nutzung dieser Gebäude in der vorgesehenen Art und Weise wird dabei nochmal gesondert betrachtet.

#### 2.2.1. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Zur Errichtung der geplanten Bauwerke ist eine Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung notwendig. Dadurch gehen Habitate und Lebensräume von Tier- und Pflanzarten verloren.

#### 2.2.2. Dauerhafte Barrierewirkung und Zerschneidung

Nach Fertigstellung der Bauwerke kann es je nach Mobilität der einzelnen Art zu (stärkeren) Barriere- und Zerschneidungswirkungen kommen. Dadurch können je nach Schwere der Beeinträchtigung Lebensräume in ihrem Wert eingeschränkt werden oder diesen ganz verlieren. Zudem kann auch der verminderte oder gar unterbrochene (genetische) Austausch von separierten Vorkommen negative Auswirkungen auf die Vitalität einer Art und auf deren Erhaltungszustand haben.

### 2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Bauwerke können zudem weitere Auswirkungen auf örtlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten entstehen.

#### 2.3.1. Mortalitäts- und Verletzungsrisiko

Das Mortalitäts- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Art(en) kann auch nach Projektdurchführung ansteigen, vorwiegend durch indirekte Beeinträchtigungen aus dem Betrieb heraus. Beispiele wären etwa Kollisionen mit dem Straßenverkehr oder einer sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlage. Auch hier ist es gemäß §44 V S. 2 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art(en) durch das Vorhaben unter Beachtung der Wirksamkeit geplanter Vermeidungsmaßnahmen signifikant

erhöht wird.<sup>6</sup> Eine signifikante Erhöhung ist nur dann gegeben, wenn das Risiko getötet oder verletzt zu werden für die Individuen der betroffenen Art(en) gegenüber dem Allgemeinen Lebensrisiko in ihrem typischen Lebensraum erhöht ist. So müssen etwa eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber Kollisionsschäden im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand, eine vorhabenspezifischen Kollisionsneigung oder ein Aktivitätsschwerpunkt im Gefahrenbereich gegeben sein.<sup>7</sup>

### 2.3.2. Emissionen, optische Störungen

Beim Betrieb einer fertiggestellten Anlage können zusätzlich Emissionen, allen voran Lärm und Licht, entstehen. Hierdurch kann es ebenfalls zur Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen.

---

<sup>6</sup> vergleiche auch: BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13, juris, Rn. 99.

<sup>7</sup> BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B25 / 17, juris, Rn. 11.

### 3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

#### 3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahmen werden alle Vorkehrungen bezeichnet, die auf die Minderung oder vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten abzielen. Bei der Prognose über den Eintritt von Verbotstatbeständen (siehe 4.) wird davon ausgegangen, dass die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

<b>V-V1</b>	Eingriffe in bestehende Gehölzbestände (falls entgegen dem derzeitigen Sachstand doch notwendig) finden nur zu den gesetzlich zulässigen Zeiten und somit nicht von 01.03. bis 31.10. (§39 V BNatSchG, Art. 16 I BayNatSchG) statt. Alle Eingriffe in Gehölze finden nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung statt, Bäume mit Habitatcharakter (Horste, Nester, Höhlen, Quartiere, Totholz) werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt (falls doch notwendig, wären zusätzliche Maßnahmen festzulegen).
<b>V-V2</b>	Die Baufeldfreimachung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen findet mit Hinblick auf mögliche Bodenbrütergelege nicht zwischen 01.03. und 31.08. statt. Zu beachten ist auch, dass die Bautätigkeit unmittelbar nach der Baufeldfreimachung beginnen sollte, um die Entstehung von Aufwuchs auf der Brachfläche zu vermeiden und mögliche Bodenbrütergelege auf der vegetationsfreien Fläche (etwa Kiebitz) mit Sicherheit ausschließen zu können.
<b>V-V3</b>	Zu dem Gehölzbestand, der im Süden an das Plangebiet angrenzt, wird ein Sicherheitsbereich von 50 Metern eingerichtet. Dort werden Baumaßnahmen nur im Zeitraum von 01.08. bis 31.01. durchgeführt. Der Beginn der Bautätigkeit kann auf den 01.05. eines Jahres vorverlegt werden, falls zu diesem Zeitpunkt durch die ökologische Baubegleitung in der Saatkrähenkolonie im südlichen Gehölzbestand kein Brutgeschehen beobachtet werden kann.
<b>V-V4</b> <b>V-FM1</b>	In einem Sicherheitsbereich von 50 Metern zu dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand werden nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht nur im Zeitraum 01.08. bis 31.01. durchgeführt. Die nächtliche Beleuchtung von Maschinen (etwa einem Kran) ist in diesem Bereich im restlichen Jahresverlauf auf das rechtlich gebotene Minimum zu reduzieren.
<b>V-V5</b>	In einem Sicherheitsbereich von 50 Metern zu dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand werden keine reinen Baueinrichtungsflächen zur Lagerung von Material und Maschinen sowie keine Baustellenzufahrten angelegt, um entstehende Emissionen (v.a. Lärm und optische Reize) so gering wie möglich zu halten. Es sind nur jene Maschinen und jenes Material zulässig, die zwingend zur Errichtung der Gebäude in diesem Bereich notwendig sind.
<b>V-V6</b> <b>V-FM2</b>	Beeinträchtigungen von an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen, insbesondere der in dem Feldgehölz südlich des Plangebiets verzeichneten Habitatbäume, sind während der Bautätigkeiten zu vermeiden. Beim Einsatz schwerer Geräte ist dazu ein ausreichender Abstand zu den Bäumen einzuhalten (Traufe zuzüglich 1,50 Meter), es werden in diesem Sicherheitsbereich keine

	bodenverändernden Arbeiten durchgeführt. Falls notwendig, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (V-V6) Maßnahmen zum Baumschutz zu beauftragen.
<b>V-All1</b>	Es wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, die die Durchführung der oben genannten Maßnahmen sowie der Umsetzung der Maßnahme CEF-V1, spätestens mit Baubeginn, überprüft und in einem Bericht dokumentiert.

### 3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von §44 V BNatSchG. Diese sollen einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken und so die Verwirklichung der Verbotstatbestände des §44 I BNatSchG verhindern.

<b>CEF-V1</b>	<p>Für die Beeinträchtigung eines Reviers der Feldlerche wird im engen, räumlichen Zusammenhang eine auf Dauer angelegte, produktionsintegrierte Maßnahme zur Aufwertung des bestehenden Lebensraums mit Beginn vor Aufnahme der Bautätigkeit durchgeführt. Nach Möglichkeit wird die Lebensraumaufwertung in Absprache mit den BewirtschafterInnen im Bereich zwischen Weidenweg, S-Bahn-Strecke sowie St2341 verortet. Es kann eine der beiden nachfolgenden Alternativen gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensivierung des bestehenden Getreideanbaus auf 0,5 ha durch doppelten Saatreihenabstand sowie Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel</li> <li>- Anlage eines lückig angesäten (max. 5 kg / ha Saatgut), mindestens 15 m breiten Blühstreifens mit autochthonem Saatgut auf einer Fläche von 0,25 ha. Jährlich alternierende Mahd einer Hälfte des Blühstreifens nach dem 15.09. unter Abtransport des Schnittguts, die zweite Hälfte wird jeweils als Deckung belassen.</li> </ul>
---------------	---

Grundsätzlich können sich die BewirtschafterInnen diese Maßnahmen durch die einschlägigen Agrarförderprogramme bezuschussen lassen. Alternativ wäre auch eine Durchführung auf den noch zu ermittelnden Kompensationsflächen denkbar, soweit diese im engen räumlichen Zusammenhang ausgewiesen werden können.

### 3.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art (FCS-Maßnahmen) können erforderlich werden, falls im Sinne des §45 VII BNatSchG eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG notwendig ist. Dazu darf keine zumutbare Alternative gegeben sein, zusätzlich darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern (unbeschadet weitergehender Forderungen aus Art. 16 I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG). FCS-Maßnahmen sind hier nicht vorgesehen oder notwendig.

#### 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Aus den Vorschriften des speziellen Artenschutzes der §§44 ff. BNatSchG ergibt sich für geschützte Pflanzenarten der folgende Verbotstatbestand:

**Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2.1. der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, beziehungsweise sie oder ihre Standorte zu beschädigen (§44 I Nr. 4 BNatSchG).

Abweichend davon liegt gemäß §44 V S. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des §15 I BNatSchG, behördlich zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen im Sinne des §17 I, II BNatSchG sowie bei den in §18 II S.1 BNatSchG aufgeführten Verfahren nach BauGB ein Verbot nach §44 I Nr. 4 BNatSchG nicht vor, wenn

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 4 i.V.m. §§44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

Für geschützte Tierarten gelten dagegen die folgende Verbotstatbestände:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 3 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 V 2 Nr. 3, I Nr. 3 BNatSchG)

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 I Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 I Nr. 1 BNatSchG).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 V 2 Nr. 1, I Nr. 1 BNatSchG)
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 V 2 Nr. 2, I Nr. 1 BNatSchG)

#### 4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wie bereits ausgeführt, sind im Rahmen der Prüfung zum speziellen Artenschutz die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) zu prüfen.

##### 4.1.1. Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet wurde keine der geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Zudem finden sich auf den stark landwirtschaftlich geprägten, siedlungsnahen Flächen keine geeigneten Standorte für dieselben.

##### 4.1.2. Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für den Biber (*Castor fiber*) oder den Fischotter (*Lutra lutra*) nicht geeignet, somit kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf Säugetiere (ohne Fledermäuse) ausgeschlossen werden.

##### 4.1.3. Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet kann, insbesondere entlang des bebauten Ortsrands von Neufahrn sowie entlang der Hecken- und Gehölzstrukturen, eine Bedeutung für Jagd- und Transferflüge verschiedener Fledermausarten aufweisen. Nachgewiesen wurden bei den eigenen Erhebungen ausschließlich Rufe der Gruppe Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) / Weißrand-Fledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) in geringer Anzahl. Beide Arten können nur durch Rufauswertung nicht zuverlässig unterschieden werden, sofern sich keine Sozialrufe unter den Aufzeichnungen befinden. Hinweise auf Quartiere in den an das Plangebiet angrenzenden Feldgehölzen oder Gebäuden ergaben sich aus den Untersuchungen nicht. Nach Auskunft des Umweltamts der Gemeinde Neufahrn, ist durch den Bebauungsplan kein Eingriff in Gehölzstrukturen vorgesehen (Stand: 28.09.2021).

## 4.1.3.1. Baumhöhlen nutzende Fledermäuse

**Baumhöhlen nutzende Fledermausarten****1 Grundinformationen****Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** 3    **Bayern:** -    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr ist einer Vielzahl an Waldgebieten unterschiedlichster Ausprägung zu finden. Die Art fliegt langsam, ist aber sehr wendig und kann daher auch in dichter Vegetation jagen. Ihre Beute kann auch im Rüttelflug auf Blättern und Ästen ergriffen werden. Die Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, aber auch in Spalten von Gebäuden (v.a. auf Dachböden und Kirchtürmen) oder in Nistkästen. Die Tiere zeigen sowohl einen häufigen Quartierwechsel, als auch ein ausgeprägter morgendliches Schwärmen. Neben den typischen Winterquartieren (Höhlen und Stollen), werden von der kälte- und feuchtigkeitstoleranten Art auch kleine Keller angenommen. Die Distanzen zwischen den einzelnen Quartieren und Lebensräumen überschreiten meist 50 Kilometer nicht.

**Lokale Population:**

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

**Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** -    **Bayern:** -    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus hat ein breites Spektrum an Lebensräumen, Jagdgebiete und Quartiere der Art liegen sowohl in Wäldern verschiedener Ausprägung als auch in Siedlungsbereichen. Die Art jagt in allen Flughöhen und kann ihre Beute auch im Rüttelflug erfassen. Die namensgebenden Fransen an der Schwanzflughaut dienen dem Aufspüren der Beute. Die Jagdgebiete werden quartiernah gewählt (Distanz unter sechs Kilometer), die Winterquartiere liegen meist weniger als 40 Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt. Als solche dienen der Art Höhlen, Stollen und Keller mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8° Celsius.

**Lokale Population:**

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** -    **Bayern:** 2    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus besiedelt vor allem Landschaften, in denen ausgeprägte Wald- und Wasserflächen vorhanden sind. Die Art nutzt alle Höhenstufen von Gehölzen zur Jagd und legt zwischen



### Baumhöhlen nutzende Fledermausarten

Sommerquartieren und Jagdgebieten bis zu elf Kilometer zurück. Die Wochenstuben befinden sich ebenfalls in Spalten von Bäumen und Gebäuden. Bartfledermäuse überwintern in größeren unterirdischen Quartieren und bevorzugen Temperaturen zwischen 2-7° Celsius sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit. Die Große Bartfledermaus wird als nicht wanderfreudig angesehen und kommt oft gemeinsam mit der Kleinen Bartfledermaus vor.

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

#### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Den Großen Abendsegler findet man häufig in gewässerreichen Landschaften im Tiefland (besonders Auen) mit älteren Baumbeständen. Die Art jagt im freien Luftraum in Höhen zwischen 15 – 50 Metern an Gewässern, über Wald oder parkähnlichen Flächen. Die in Bayern seltenen Wochenstubennachweise stammen häufig aus Spechthöhlen in Laubbäumen, aber auch aus Spalten an hohen Gebäuden und Fels. Die Winterquartiere gleichen den Sommerquartieren, es können auf der Wanderung Distanzen von 1000 Kilometern zurückgelegt werden.

#### Lokale Population:

Bei den eigenen Erhebungen wurden keine Rufaufnahmen aufgezeichnet, die der Art zugeordnet werden könnten. Jedoch liegen bei den umfangreicheren Untersuchungen von Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) insgesamt sieben Rufausnahmen aus acht Untersuchungs Nächten vor. Aus dieser Untersuchung kann geschlossen werden, dass der Bereich um das damals untersuchte Feldgehölz östlich des Wertstoffhofs Neufahrn im bodennahen Luftraum von einzelnen Individuen der Art auf Transferflügen passiert wurde. Das Untersuchungsgebiet für die zu erstellende saP liegt direkt angrenzend an den 2019 untersuchten Bereich, die Ergebnisse können daher übertragen werden. Aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung der Flächen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Situation vor Ort seither verändert hat.

#### Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Fledermausart alter Laubwälder, in denen er seine häufig wechselnden Sommerquartiere in Höhlen, Spalten und Rissen von Bäumen bezieht. Seine Jagdgebiete liegen in denselben Wäldern auf Lichtungen, Windwurfflächen, Kahlschlägen sowie Auen und Gewässern. Die Art hat ein breites Beutespektrum und nutzt häufig verschiedene Jagdgebiete im Umkreis von etwa vier Kilometern in derselben Nacht, ihre bevorzugte Flughöhe liegt normalerweise in Höhe der Baumkronen. Die Winterquartiere des Kleinen Abendseglers im Südwesten Europas gleichen seinen Sommerquartieren und können bis zu 1500 Kilometer von diesen entfernt liegen.

**Baumhöhlen nutzende Fledermausarten****Lokale Population:**

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** -     **Bayern:** -     **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig      ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus sucht ihre Wochenstuben in Höhlen und Spalten von Bäumen, ersatzweise auch an Gebäuden und Jagdeinrichtungen. Sie jagt vor allem über Gewässern, deren Randzonen mit Gehölzen und Schilf sowie seltener auch an Hecken und in Parkanlagen. Der Aktionsradius der Art beläuft sich dabei auch etwa 6,5 Kilometer, bei den Transferflügen spielen Leitstrukturen eine besonders wichtige Rolle. Die Beute wird vor allem im freien Luftraum in Flughöhen von 3-20 Metern ergriffen, auf den Wanderungen in die Winterquartiere (Baumhöhlen und -spalten, Brennholzstapel) fliegen die Tiere aber auch höher als 100 Meter.

**Lokale Population:**

Bei den eigenen Erhebungen wurden während der Transektbegehungen an drei Abenden insgesamt 15 Rufe der Gruppe Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) / Weißrand-Fledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) aufgezeichnet. Beide Arten lassen sich anhand von Rufaufnahmen bei fehlenden Sozialrufen nicht sicher unterscheiden. Ein Vorkommen der häufigeren Rauhautfledermaus wird aber als wahrscheinlicher erachtet, die Weißrandfledermaus ist laut Arteninformation des LfU<sup>8</sup> im Landkreis Freising nicht zu erwarten. Dagegen liegt für die Rauhautfledermaus ein Nachweis in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2016 vor. Aufgrund der, im Hinblick auf die geringe Aufnahmezeit, vergleichsweise hohen Anzahl an Rufaufnahmen wird davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet von der Art intensiv als Jagdgebiet genutzt wird.

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** -     **Bayern:** -     **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig      ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist auf strukturreiche Landschaften mit Wäldern und Gewässern angewiesen. Sie bezieht ihre Wochenstuben vor allem in Spechthöhlen in Laubbäumen, eine Besonderheit der Art ist, dass sich auch die Männchen zu Sommerkolonien zusammenschließen. Die Tiere jagen vor allem über Gewässern in einer Höhe von nur 30 cm, manchmal aber auch in anderen Umgebungen (Wälder, Parks, Streuobstwiesen). Die Wochenstuben werden häufig gewechselt, die Distanzen zwischen den Jagdgebieten und den Sommerquartieren sind meist unter 10 Kilometern. Bei den Transferflügen spielen leitende Strukturen wie Hecken eine große Rolle. Die Winterquartiere in Kellern, Höhlen und Stollen müssen relativ warm und feucht sein, sie befinden sich im Umkreis von 100 Kilometern der Sommerquartiere.

<sup>8</sup> abgerufen am 28.09.2021 unter: [www.lfu.de](http://www.lfu.de)

### Baumhöhlen nutzende Fledermausarten

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Aktivitätsschwerpunkt der Art im UG kann aufgrund des Fehlens von Gewässern als unwahrscheinlich betrachtet werden, Transfer- oder Jagdflüge einzelner Individuen sind jedoch durchaus möglich

#### Zweifarbflodermmaus (*Vespertilio murinus*)

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

nicht bewertet

Die Zweifarbfledermaus besiedelt verschiedene Lebensräume von Wäldern, über offene Landschaften bis hin zu landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Die Art jagt im freien Luftraum über Offenland, Wäldern und Gewässern in Flughöhen zwischen 10 – 40 Metern. Sommerquartiere der Art befinden sich vor allem in Spalten und Ritzen von Gebäuden auch die Männchen bilden individuenreiche Kolonien von bis zu 300 Tieren. Die Art kehrt regelmäßig in ihre Sommerquartiere zurück und überwintert vermutlich ebenfalls an Gebäuden oder in Felsritzen.

#### Lokale Population:

Bei den eigenen Untersuchungen wurden keine Rufe der Art aufgezeichnet, es liegt allerdings ein Nachweis in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2005 für das weitere Umfeld des Untersuchungsgebiets vor. Ein aktuelles Vorkommen der Art im Plangebiet wird als potenziell möglich eingestuft.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermausquartiere können bei Baumaßnahmen einerseits direkt zerstört oder beschädigt werden. Andererseits ist auch eine indirekte Beeinträchtigung, bis hin zum Verlust der Quartiereignung, denkbar. In dem Feldgehölz, das direkt südlich an das UG angrenzt, wurden insgesamt zwei Asthöhlen und acht Spechthöhlen, verteilt auf drei Bäume, vorgefunden. Eine Nutzung dieser Höhlen durch Fledermäuse als Sommerquartiere oder Wochenstuben kann ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden, erscheint aber eher unwahrscheinlich. Auch Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) berichten von fünf Bäumen mit potenzieller Habitateignung für Fledermäuse in dem dreieckigen Feldgehölz östlich des Wertstoffhofs Neufahrn. Dort wird die Nutzung der vorgefundenen Strukturen als Sommerquartiere oder Wochenstuben durch die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, und Wasserfledermaus als potenziell möglich eingestuft.

#### Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V4 / V-FM1:** Sicherheitsbereich um das südlich an das Plangebiet angrenzende Gehölz von 50 Metern, Verzicht auf nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht sowie Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf das rechtlich zulässige Minimum
- **V-V6 / V-FM2:** Sicherheitsbereich unter den Traufen plus 1,50 Meter der Gehölze des südlich ans Plangebiet angrenzende Gehölz, insbesondere im Hinblick auf die Habitatbäume. Maßnahmen zum Baumschutz in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung falls erforderlich.
- **V-All1:** Ökologische Baubegleitung inklusive Dokumentation der Maßnahmenumsetzung.

**Baumhöhlen nutzende Fledermausarten**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Fledermäuse können bei der Umsetzung von Bauvorhaben vor allem dann verletzt oder getötet werden, wenn besetzte Quartiere direkt beeinträchtigt werden oder wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art(en) das Vorhaben auf indirekte Weise signifikant erhöht wird.

Im vorliegenden Fall ist eine direkte Beeinträchtigung von Quartieren ausgeschlossen, soweit wie derzeit geplant nicht in bestehende Gehölzbestände mit Quartiereignung eingegriffen wird. Indirekte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Projektbeschaffenheit ebenfalls nicht ersichtlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Im Hinblick auf die Entwicklung des geplanten Wohngebiets ist eine Störung von Fledermausarten vor allem während der Bauphase durch nächtliche Beleuchtung denkbar. Dies kann sich bei den Fledermausarten, die Baumhöhlen als Quartier nutzen, sowohl auf die Umgebung eines Quartiers als auch auf Gehölzbestände und vergleichbare lineare Strukturen beziehen, die als Flugleitlinien genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V4 / V-FM1:** Sicherheitsbereich um das südlich an das Plangebiet angrenzende Gehölz von 50 Metern, Verzicht auf nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht sowie Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf das rechtlich zulässige Minimum
- **V-All1:** Ökologische Baubegleitung inklusive Dokumentation der Maßnahmenumsetzung.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4.1.3.2. Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten

## Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten

**1 Grundinformationen****Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: 3    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus bevorzugt Landschaften mit einem hohen Anteil an Wiesen und Weiden als Jagdgebiet, ergänzend dazu sammelt die Art ihre Beute auch von Baumkronen ab. Die Sommerquartiere befinden sich vor allem in Spalten und Nischen von Gebäuden. Winterquartiere der Art finden sich nachweislich vor allem in Höhlen, über eine höhere Bedeutung von oberirdischen Winterquartieren wird spekuliert. Auch die Breitflügelfledermaus ist standorttreu in einem Aktionsradius von unter 50 Kilometern.

**Lokale Population:**

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 1    Bayern: 2    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Graue Langohr besiedelt in Bayern vor allem waldarme, landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete. Die Art gilt als klassischer Kulturfolger und bevorzugt Sommerquartiere in Gebäuden (v.a. Dachböden). Die Jagdgebiete der Tiere sind Weiden, Brachen, gehölzreiche Siedlungsbereiche, Streuobstwiesen und Gärten. Die Winterquartiere sind ebenfalls in Gebäuden (Keller, Gewölbe).

**Lokale Population:**

Bei den eigenen Untersuchungen wurde die Art nicht nachgewiesen, es liegen jedoch Funde in der ASK aus den Jahren 2000 und 2018 für das weitere Umfeld des Untersuchungsgebiets vor. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist also potenziell möglich.

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Rote Liste-Status Deutschland: -    Bayern: -    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Große Mausohr besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil an geschlossenen Wäldern in der Umgebung. Besonders geeignet sind Säulenwälder mit Buche (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus* sp.) und einem geringen Kraut- und Strauchschichtanteil. Die Jagd findet dort überwiegend bodennah (bis 2 Meter Höhe) statt, seltener auch außerhalb der Wälder auf Äckern, Weiden und gemähtem Grünland. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis von 25 Kilometern um die

### Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten

Wochenstubenquartiere, die bevorzugt in geräumigen Dachböden, Kirchen, Schlössern und anderen zug- und störungsarmen Gebäuden bezogen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern und Stollen, die in weiteren Entfernungen zu den Sommerlebensräumen liegen können.

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

#### Kleine Bartfeldermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Kulturfolger und bezieht ihre Quartiere vor allem in Spalten, Nischen und Ritzen an und in Gebäuden. Als Jagdgebiete beansprucht die Art Wälder, gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen, Obstgärten sowie Ufergehölze. Die kleine Fledermaus fliegt sehr schnell und wendig in verschiedenen Höhen, sie legt zwischen den Jagdgebieten und den Wochenstuben meist nicht mehr als drei Kilometer zurück. Die Distanz zu den Winterquartieren überschreitet meist 100 Kilometer nicht, die kalte Jahreszeit wird in frostfreien, unterirdischen Quartieren überdauert.

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

#### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: V      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus besiedelt wald- und wasserreiche Gebiete wie Auen und Parks. Die in Bayern seltenen Wochenstuben liegen vor allem in Spalten und Nischen von Gebäuden, seltener in Bäumen. Die wenigen bekannten Winterquartiere der Art wurden bisher oberirdisch in Bäumen und Gebäuden entdeckt. Die Mückenfledermaus orientiert sich bei der Jagd auf kleine Fluginsekten meistens eng an den Gehölzbeständen.

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

#### Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

### Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten

Die Nordfledermaus bezieht vor allem Wochenstuben in Gebäuden und ist innerhalb eines Aktionsradius von 10 Kilometern um diese herum aktiv. Die Art jagt in Höhen von 5-20 Metern über Freiflächen und Gewässern. Besonders häufig ist die Art auch bei der Jagd in beleuchteten Bereichen nachzuweisen, diese Stellen werden teilweise auch gegenüber Artgenossen verteidigt. Die kältetolerante Art überwintert in Höhlen und Stollen und vermutlich auch in Gebäuden.

#### Lokale Population:

Aufgrund fehlender Nachweise kann keine Aussage über die lokale Population der Art getroffen werden. Ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

#### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist die anpassungsfähigste und häufigste der heimischen Fledermausarten. Die Sommerquartiere der Art liegen in und an den verschiedensten Gebäuden in diversen Spalten, Ritzen, Nischen sowie hinter Verkleidungen. Die Tiere jagen in allen Arten von Gehölzen und Wäldern, über und an Gewässern, aber auch im Siedlungsbereich, meist im Bereich von 5-20 Metern Höhe im Umfeld der Wochenstuben. Winterquartiere werden in und an Gebäuden sowie an Höhleneingängen bezogen, bekannt sind die „Invasionen“ der Art bei denen bis zu tausenden Tieren nach einem geeigneten Platz zum Überwintern in Gebäuden suchen können.

#### Lokale Population:

Bei den eigenen Untersuchungen wurden zwar keine Rufe der Art aufgezeichnet, es liegen jedoch für das Umwelt des Plangebiets Nachweise in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aus verschiedenen Jahren vor. Zudem wurde die Art auch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) westlich des Wertstoffhofs Neufahrn vorgefunden. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist also sehr wahrscheinlich.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beeinträchtigung von Quartieren siedlungsbereichsassoziierter Fledermausarten, die Ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in der Regel in Gebäuden suchen, ist durch das Projekt nicht ersichtlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fledermäuse können bei der Umsetzung von Bauvorhaben vor allem dann verletzt oder getötet werden, wenn besetzte Quartiere direkt beeinträchtigt werden oder wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für adulte Individuen der betroffenen Art(en) im Luftraum durch das Vorhaben auf indirekte Weise signifikant erhöht wird.

### Siedlungsbereichsassozierte Fledermausarten

Im vorliegenden Fall ist eine direkte Beeinträchtigung von Quartieren ausgeschlossen, soweit wie derzeit geplant nicht in bestehende Gehölzbestände mit Quartiereignung eingegriffen wird. Indirekte Beeinträchtigungen des Luftraums sind aufgrund der Projektbeschaffenheit ebenfalls nicht ersichtlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Hinblick auf die Entwicklung des geplanten Wohngebiets ist eine Störung von Fledermausarten vor allem während der Bauphase durch nächtliche Beleuchtung denkbar. Dies bezieht sich bei den siedlungsbereichsassozierten Fledermausarten vor allem auf Gehölzbestände und vergleichbare lineare Strukturen, die als Flugleitlinien genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V4 / V-FM1:** Sicherheitsbereich um das südlich an das Plangebiet angrenzende Gehölz von 50 Metern, Verzicht auf nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht sowie Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf das rechtlich zulässige Minimum
- **V-All1:** Ökologische Baubegleitung inklusive Dokumentation der Maßnahmenumsetzung.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.1.4. Kriechtiere

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** V **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Zauneidechsen sind wechselwarme Tiere, weshalb der Lebensraum nicht nur Schutz, sondern auch eine gewisse Sonnenexposition oder Wärmebegünstigung bieten muss. Daher findet sich die Art häufig an Straßenrändern, Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Dämmen, Böschungen, Heideflächen, Magerbiotopen, Trockenmauern oder Ruderalflächen. Junge Bäume und Sträucher bilden dabei ein wichtiges Element für den Schutz der Tiere und eine ausreichende Regulation des Mikroklimas. Für die Eiablage ist ein lockerer Boden notwendig. Die Tiere überwintern zwischen September/Okttober bis März/April innerhalb ihres Sommerlebensraumes.

#### Lokale Population:

Für die Art liegen im Umfeld des Untersuchungsgebiets zwei Fundorte vor. Zum einen gibt es entlang der S-Bahnstrecke eine reproduzierende Population der Art, bei den eigenen Erhebungen wurden dort elf Individuen nachgewiesen. Auch Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) berichten von Einzelfunden. Ausgehend von dieser Quellpopulation werden auch die umliegenden Flächen besiedelt, soweit geeignete



**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Lebensräume gegeben sind. So wurden bei den eigenen Erhebungen zwei adulte Individuen (männlich und weiblich) in einem gärtnerisch genutzten Grundstück nördlich des Weidenwegs vorgefunden (Fl.-Nr. 492), ein Fortpflanzungserfolg konnte in der Saison 2021 allerdings nicht bestätigt werden. Aufgrund der hohen Distanz zur S-Bahnlinie ist nicht davon auszugehen, dass die vorgefundenen Tiere in einem beständigen Austausch mit der Quellpopulation stehen. Auch Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) berichten von einem weiteren Einzelfund abseits der Bahnlinie. Unter Berücksichtigung der niedrigen Nachweiswahrscheinlichkeit der Art und unter Anwendung eines Korrekturfaktors ist an der Bahnlinie von einer durchgehenden Besiedelung über hundert Individuen der Art auszugehen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden, da alle Fundorte nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Tötung und Verletzung von Zauneidechsenindividuen ist nur auf indirekte Art im Hinblick auf die kleine Population im Gartengrundstück nördlich des Weidenwegs denkbar. Denn die Planungen sehen den Bau einer neuen Erschließungsstraße zur Anbindung des entstehenden Wohngebiets an den Kurt-Kittel-Ring vor. Diese neue Straße würde direkt an der Westgrenze des Gartengrundstücks verlaufen und den bereits bestehenden Feldweg ersetzen. Dort wäre zukünftig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen (zweispuriger Ausbau nach Mitteilung der Gemeinde geplant). Jedoch soll (ebenfalls nach Mitteilung der Gemeinde) der südlich am Grundstück verlaufende Feldweg in Verlängerung des Weidenwegs nicht für den Verkehr freigegeben werden. Grundsätzlich liegen für die Zauneidechse auf dem gärtnerisch genutzten Grundstück deutlich bessere Lebensbedingungen als in der umliegenden Agrarlandschaft vor. Eine Abwanderung von Individuen wäre also nur dann zu erwarten, falls der Lebensraum bereits bis zur Kapazitätsgrenze besiedelt würde. In einem solchen Fall sollten aber bei den Kartierungen an den Grundstücksgrenzen im Spätsommer und Herbst 2021 Jungtiere nachzuweisen gewesen sein. Es kann folglich ausgeschlossen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zauneidechsenindividuen durch das Vorhaben in der bereits stark anthropogen geprägten Umgebung signifikant steigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung der Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.5. Amphibien**

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

**4.1.6. Libellen**

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

**4.1.7. Schmetterlinge**

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

**4.1.8. Weichtiere**

Aufgrund fehlender Lebensräume wird diese Artgruppe nicht vertieft geprüft.

## 4.2. Europäische Vogelarten

### 4.2.1. Feldlerche

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

##### 1 Grundinformationen

###### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: 3    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

###### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern brütet die Feldlerche in der offenen Feldflur, größeren Rodungsinseln sowie Kahlschlägen. Häufig wird zu Beginn der Brutzeit die noch niedrige und lückenhafte Vegetation von Brachflächen, Extensivgrünland sowie Sommergetreide innerhalb der Kulturlandschaft präferiert. Rapsschläge kommen für die Art nur in frühen Stadien des Aufwuchses in Betracht, ab Juli werden dann bevorzugt niedrige Hackfrucht- und Maisäcker aufgesucht.

###### Lokale Population:

Bei den eigenen Untersuchungen wurden zwei Reviere der Feldlerche mit Brutverdacht im Umfeld des Vorhabens sowie bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) nachgewiesen. Ein Reviermittelpunkt lag 2021 dabei westlich des Gehölzes das an die Südgrenze des Plangebiets angrenzt und damit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Der zweite Reviermittelpunkt wurde dagegen in den Getreidefeldern an der Westgrenze des Plangebiets festgestellt, durch das Vorhaben wird eine Teilfläche dieses Reviers beeinträchtigt. Die genaue Lage des Neststandorts konnte bei den Kartierungen nicht ermittelt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im weiteren Umfeld alle geeigneten Lebensräume flächendeckend auf Feldlerchenreviere aufgeteilt sind. Die Art ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihr landkreisweiter Bestand wird dort mit „zurückgehend“ bezeichnet.

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Schädigungsverbot könnte einschlägig werden, falls durch das Vorhaben die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des beschriebenen Feldlerchenreviers beeinträchtigt werden. Feldlerchen sind zwar ausgesprochen ortstreu (vgl. etwa Hinde 1961) in Bezug auf die Lage ihres Reviers, der genaue Neststandort variiert aber saisonal und lässt sich ohne vertretbare Störungen des Brutgeschehens kaum ausfindig machen. In der Literatur werden mittlere Reviergrößen von 5.000 – 15.000 m<sup>2</sup> angegeben (etwa Delius 1963 oder Fachinformationssystem FFH-VP-Info). Das Plangebiet mit einer Größe von 6,4 ha überschneidet sich in Teilen mit dem Feldlerchenrevier, zudem kann es zu Meideverhalten der Art gegenüber vertikalen Strukturen in einer Distanz von bis zu 100 Metern kommen (vgl. etwa Hötter et al. 2005). Die Feldlerche ist zusätzlich sensibel gegenüber Störungen durch menschliche Aktivität sowie Haustiere (FFH-VP-Info).

Neben einer direkten Schädigung der Fortpflanzungsstätte(n) bei der Baufeldfreimachung ist auch eine faktische Entwertung des Reviers durch die geplante Flächeninanspruchnahme zu prüfen. Diese kann ebenfalls dazu führen, dass keine Fortpflanzungsstätte mehr angelegt wird (durch Meideverhalten und Flächenverlust). Vor dem Hintergrund der Annahme, dass alle geeigneten Lebensräume mit Revieren besetzt sind, sind für das Brutpaar auch keine Ausweichmöglichkeiten ersichtlich. Die Feldlerche wird sowohl in Bayern als auch in Deutschland auf der Roten Liste als gefährdet geführt und zeigte in der nahen

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Vergangenheit eine Bestandsrückgang von über 50% (LfU, Arteninformation). Im vorliegenden Fall kann die Beeinträchtigung des Reviers allerdings verhindert werden, wenn der Lebensraum der Feldlerchen lokal aufgewertet wird, sodass eine höhere Revierdichte möglich wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-V1:** Aufwertung des Lebensraums der Feldlerche mittels produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) im engen räumlichen Zusammenhang

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Feldlerchenindividuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung nicht in der Fortpflanzungsperiode stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben ist in dem bereits stark anthropogen geprägten Lebensraum nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4.2.2. Saatkrähe

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)****2 Grundinformationen****Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Saatkrähe besiedelt als obligater Kulturfolger strukturreiche, offene Bereiche der Kulturlandschaft, bei denen bestenfalls Ackerflächen in einen hohen Anteil an Grünland eingestreut sind. Mittlerweile befinden sich die Brutplätze der Art jedoch überwiegend in Siedlungsnähe, wobei dann häufig kurzrasige Grünflächen in Park- und Sportanlagen, Flughäfen, Bahngeländen, Industriebrachen oder Mülldeponien ersatzweise als Nahrungshabitate fungieren. Häufig brütet der Kolonie- und Freibrüter in Nistgruppen auf hohen Laub- aber auch Nadelbäumen. Die Saatkrähe ernährt sich überwiegend pflanzlich Samen aller Art, bevorzugt von Getreide.

**Lokale Population:**

Eine Brutkolonie der Saatkrähe mit etwa 30 Nestern wurde in dem Gehölz festgestellt, das an die Südgrenze des UG angrenzt. Als Koloniebrüter mit potenziell starker Betroffenheit durch das Vorhaben soll die Saatkrähe deshalb vertieft untersucht werden. Neben den Nachweisen aus den eigenen Erhebungen liegen darüber hinaus noch Einträge in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aus den Jahren 2015-2017 für das Gemeindegebiet von Neufahrn vor. Es scheint sich also eine Population von 50 – 100 Individuen der Saatkrähe dauerhaft in der Region und zumindest 2021 direkt an das UG angrenzend aufzuhalten.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Saatkrähe könnte eintreten, falls bei den Bauarbeiten Nester oder die zugehörigen Habitatbäume beschädigt würden. Zwar sind zunächst laut Aussage der Gemeinde keine direkten Eingriffe in Gehölze durch Rodungen vorgesehen werden, es könnten jedoch auch unbeabsichtigt Beeinträchtigungen durch Baumaschinen oder durch die Beschädigung der Koloniebäume geschehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
- **V-V6/ V-FM2:** Maschinen- und materialfreier Bereich in der Traufe plus 1,50 Meter der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets, falls nötig Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

Eine Tötung oder Verletzung von Saatkrähenindividuen und noch vielmehr deren Entwicklungsstadien (Eier und Jungtiere) kann auf jeden Fall ausgeschlossen werden, wenn ein maschinen- und materialfreier Bereich unter den Bäumen des südlich ans Plangebiet angrenzenden Gehölzes eingerichtet wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
  - **V-V6/ V-FM2:** Maschinen- und materialfreier Bereich in der Traufe plus 1,50 Meter der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets, falls nötig Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung
  - **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch die direkte Nachbarschaft der Saatkrähenkolonie zum Plangebiet sind eine Vielzahl an Störungen denkbar, die vor allem während der Fortpflanzungszeit zur teilweisen oder gar vollständigen Aufgabe der Gelege und der Kolonie als solcher führen könnten. Zwar haben die Tiere, besonders in Großstädten und Ballungsräumen, gegenüber dem Menschen häufig eine sehr geringe Fluchtdistanz (etwa Grüll 1981), dies bezieht sich jedoch vor allem auf gewohnte und alltägliche Reize. Bedenklich erscheinen im Zusammenhang mit dem Vorhaben vor allem den Tieren unbekannt optische und akustische Reize sowie nächtliche Arbeiten mit Beleuchtung. Zwar kann die Reaktion der Tiere in einem derartigen Szenario nicht sicher prognostiziert werden, eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch das teilweise oder vollständige Ausbleiben des Fortpflanzungserfolgs in einer oder mehreren Brutperioden oder gar die Zersplitterung der Kolonie erscheinen ohne zusätzliche Maßnahmen denkbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
  - **V-V3:** Bauzeitbeschränkung auf den Zeitraum 01.08. bis 31.01. in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um das Gehölz im Süden des Plangebiets. Sollte die ökologische Baubegleitung bis zum 01.05. eines Jahres keine Brutaktivität in der Saatkrähenkolonie feststellen, können die Baumaßnahmen bereits zum 01.05. aufgenommen werden.
  - **V-V4 / V-FM1:** Verzicht auf nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um das Gehölz im Süden des Plangebiets im Zeitraum 01.02. bis 31.07. Die Beleuchtung von Maschinen in diesem Bereich (etwa einem Kran) ist auf das rechtlich zulässige Minimum zu reduzieren.
  - **V-V5:** Verzicht auf reine Lagerflächen für Material und Maschinen, Verzicht auf Baustellenzufahrten in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um den Gehölzbestand südlich des Plangebiets. Material und Maschinen sind dort nur zulässig, wenn sie zur Errichtung der in diesem Bereich geplanten Gebäude unerlässlich sind.

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4.2.3. sonstige Gehölzbrüter

**Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft****1 Grundinformationen****Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling bewohnt primär sonnige und offene Landschaften, die etwa mit Hecken, Sträuchern, einzelnen Bäumen forstlichen Schonungen in Assoziation mit samentragenden Säumen, Krautschichten oder Magerrasen ausgestattet sind. Sekundär werden auch ähnliche Standorte in Ortschaften besiedelt, hier häufig in Grünanlagen, Gärten oder auf Friedhöfen. Die Nester des Freibrüters finden sich, teils bodennah, in dichtem Gebüsch von Nadel- sowie Laubgehölzen, Dornsträuchern oder Kletterpflanzen. Bedeutend ist für die Art die ganzjährige Verfügbarkeit samentragender Wildkräuter für den Nahrungserwerb.

**Lokale Population:**

Es liegen keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet vor, allerdings wurde der Bluthänfling in einem zeitgleich durchgeführten Projekt am Ostrand von Mintraching beobachtet. Aus diesem Grund wird die Art als potenziell vorkommend eingestuft, passende Lebensräume finden sich in dem gärtnerisch genutzten Grundstück nördlich des Weidenwegs aber auch teilweise in den Hausgärten. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „stark zurückgehend“ eingestuft.

**Dohle (*Corvus monedula*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Nester von Dohlen befinden sich häufig in hohen Gebäuden wie Türmen, in Stadtmauern oder historischen Stadtzentren mit Ruinen und Schlössern. Als Höhlenbrüter nistet die Art auch in Felsnischen, in alten Bäumen von Parkanlagen und Alleen, in Wäldern, kleineren Gehölzen sowie Altholzbeständen. In diesen Fällen werden ausgefaulte Astlöcher, Schwarzspechthöhlen (*Dryocopus martius*) oder Nistkästen zu Baumbruten genutzt. Die Nahrungssuche findet vorzugsweise auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Wiesen und Äckern, sonstigen offene Flächen und häufig auch auf Mülldeponien statt.

### Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

#### Lokale Population:

Es liegen keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet vor, besonders im Hinblick auf die häufige Nachbarschaft von Brutten der Dohle zu Saatkrähenkolonien wird die Art aber als potenziell vorkommend eingestuft.

#### Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke bevorzugt offene Landschaften, die von Büschen, Hecken oder kleinen Gehölzen geprägt sind. Die Flächen können auch landwirtschaftlich extensiv genutzt sein. Im Norden Bayerns erfolgen die meisten Brutten in heckenreichen Bestandteilen der Kulturlandschaft sowie in verbuschten Magerrasenlebensräumen. Im Süden Bayerns werden dazu noch häufig Kiesgruben und Bahndämme besiedelt. In allen Fällen müssen ausreichend Deckung und ein hohes Nahrungsangebot vorliegen. Die 30-50 cm über dem Boden befindlichen Nester des Freibrüters finden sich in Stauden und niedrigen Sträuchern, oftmals auch in von Brombeere (*Rubus sp.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) dominierten Beständen.

#### Lokale Population:

Ein Nachweis der Dorngrasmücke findet sich bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019), auch wenn im Plangebiet und an dessen Rändern kein optimaler Lebensraum (reich strukturierte Kulturlandschaft mit gewachsenen Hecken und Feldgehölzen) für die Art gegeben ist, wird die Art auch dort als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „ungenügend bekannt“ eingestuft.

#### Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldsperling brütet in Bayern häufig in der offenen Kulturlandschaft die ausreichend Feldgehölze aufweist, aber auch in Hecken, Streuobstwiesen, alten Obstgärten, Kleingartenanlagen und Wäldern mit alten Baumbeständen. Außerdem nimmt die Art als Höhlenbrüter künstliche Nisthöhlen sowie Hohlräume von Beton- und Stahlmasten in Anspruch. In Ortsrandlage mit Zugang zur offenen Feldflur übernimmt der Feldsperling teilweise die Niststätten des Haussperlings an Gebäuden. Feldsperlinge treten häufig als Koloniebrüter auf.

#### Lokale Population:

Der Feldsperling wurde in den eigenen Erhebungen in dem gärtnerisch genutzten Grundstück nördlich des Weidenwegs, das direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzt, mit bis zu 10 Individuen zeitgleich sowie ebenfalls bei den eigenen Kartierungen und zusätzlich bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) in dem Gehölzdreieck westlich des Wertstoffhofs Neufahrn nachgewiesen. Die Lage der Brutplätze der Saison 2021 konnte nicht lokalisiert werden. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit



### Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „wahrscheinlich zurückgehend“ eingestuft.

#### Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

**Rote Liste-Status Deutschland:** V    **Bayern:** 3    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

#### **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz bevorzugt einen lockeren Laub- oder Mischwald, in welchem er an Waldrändern, Lichtungen mit älteren Bäumen sowie aufgelockerten Altholzbeständen Nistmöglichkeiten findet. Viele Brutpaare leben in Parkanlagen und begrünten Siedlungsbereichen, wenn künstliche Nisthilfen und ein entsprechendes Nahrungsangebot vorhanden sind. Der Gartenrotschwanz agiert aber nicht nur als Höhlenbrüter in höheren Bäumen mit Höhlen, sondern auch als Freibrüter in Bäumen. Vereinzelt kommen auch Bodenbruten vor.

#### **Lokale Population:**

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird aber als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „wahrscheinlich stark zurückgehend“ eingestuft.

#### Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

**Rote Liste-Status Deutschland:** -    **Bayern:** 3    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

#### **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter präferiert zur Brut aufgelockerte, sonnenexponierte Baumbestände sowie höhere Sträucher, in denen er sein Nest häufig in Astquirlen aufhängt. Besonders in Auwäldern entlang von Flüssen oder Feuchtgebieten sowie an Seeufern findet der Freibrüter optimale Bedingungen. In selteneren Fällen werden auch kleinere Waldbestände, sonnige Waldränder, Feldgehölze, Gärten, Parks sowie Friedhöfe besiedelt.

#### **Lokale Population:**

Die Art wurde in dem Gehölz westlich des Wertstoffhofs Neufahrn einmalig zur Brutzeit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens verhört und wird für das Plangebiet als potenziell vorkommend eingestuft. Aufgrund des untypischen Lebensraums erscheint eine Brut unwahrscheinlich.

#### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

**Rote Liste-Status Deutschland:** V    **Bayern:** -    **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

#### **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Besonders in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch ist die Art zu finden. Weitere Vorkommen gibt es in Sand- und Kiesabbaugebieten sowie Sukzessionsflächen. Die Nester des Bodenbrüters sind am Grund oder in sehr geringer Höhe unter Gebüsch und Gräsern versteckt.

## Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

### Lokale Population:

Die Goldammer wurde bei Nahrungssuche im Plangebiet sowie bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) nachgewiesen. Geeignete Niststandorte liegen allerdings nur an den Rändern des Plangebiets sowie auf weiter entfernten Flächen vor.

### Grünspecht (*Picus viridis*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Grünspecht bevorzugt lichte Wälder sowie Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Besonders beliebt sind Habitate mit einem hohen Anteil lichter Gehölze und extensiver Wiesen wie etwa alte, extensiv genutzte Streuobstwiesen, Magerwiesen mit Gehölzstrukturen, Weiden und Halbtrockenrasen. Im Siedlungsraum des Menschen lebt die Art in Parks und lückig bebauten Wohngebieten mit älteren Baum- oder Streuobstbeständen, wobei hier kurzrasige Grünflächen mit einem hohen Ameisenvorkommen wichtig sind. Der Grünspecht brütet vor allem in alten Laubbäumen mit geeigneten Höhlen wie etwa Eichen (*Quercus* sp.) oder Buchen (*Fagus sylvatica*). Die Art nutzt gerne vorhandene Nistgelegenheiten, seien es natürliche Höhlen, Höhlen anderer Spechtarten oder Nistkästen.

### Lokale Population:

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird aber trotz des als nicht optimal einzustufenden Lebensraums als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „z.B. Isaraue, Amperaue, Wälder nördlich und westlich von Freising, evtl. auch in weiteren Waldgebieten“ angegeben.

### Hausperling (*Passer domesticus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Hausperling ist als typischer Kulturfolger besonders häufig im Siedlungsraum anzutreffen, wo er gerne an Gebäuden oder in bereitgestellten Nistkästen brütet. Der Nischen-, Höhlen- und Freibrüter ist allerdings bei der Wahl des Neststandorts sehr anpassungsfähig. Die Art ernährt sich von Samen und vor allem Saatgetreide. Tierische Nahrung in Form von Insekten und Wirbellosen spielt dagegen vor allem in der Fortpflanzungsperiode eine größere Rolle.

### Lokale Population:

Ein Nachweis der Art findet sich bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) wurde allerdings bei den eigenen Erhebungen nicht nachgewiesen. Der Hausperling wird somit als potenziell vorkommend eingestuft.

### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

### Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke nistet häufig in Feldgehölzen der offenen Kulturlandschaft, oder in meist niedrigen Büschen in Parkanlagen, Gärten, Wohngebieten, Grünanlagen und Friedhöfen. Der Freibrüter brütet allerdings auch in jungen Nadelholzaufforstungen oder alpin in Latschenkieferverbänden der Krummholzstufe, im Gegensatz sie im Gegensatz zu den anderen Grasmückenarten. Als Nahrung dienen er Art vor Spinnen, Weichtiere sowie Insekten und deren Larven.

#### Lokale Population:

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird als potenziell vorkommend eingestuft.

#### Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote Liste-Status Deutschland: V    Bayern: V    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist ein Brutparasit an Frei- und Höhlenbrütern, wobei in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen sind. Der bevorzugte Lebensraum der Art befindet sich in offenen und halboffenen Landschaften, die von Hecken, Büschen, Feldgehölzen sowie lichten Wäldern geprägt sind. Die Art findet sich ebenso in Verlandungszonen stehender Gewässer, Mooren und Riedgebieten, in nicht allzu dichten Laub-, Misch- und Nadelwäldern (besonders Auwäldern), Parkanlagen oder in der Nähe ländlicher Siedlungen.

#### Lokale Population:

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird aber als potenziell vorkommend eingestuft. Der limitierende Faktor dürfte aber ein geringes Vorkommen geeigneter Wirtsvogelarten sein.

#### Star (*Sturnus vulgaris*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: -    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der anpassungsfähige Star besiedelt in Europa fast alle Habitats, lediglich in geschlossenen, gewässerfernen (Nadel-)Wäldern ist die Art kaum anzutreffen. Der Höhlenbrüter besiedelt bevorzugt Baumhöhlen, Nistkästen oder Felsspalten. Je nach Verfügbarkeit ernähren sich die Tiere von bodenlebenden Insekten und Weichtieren sowie Beeren und Obst.

#### Lokale Population:

Der Nachweis eines Brutpaares der Art liegt aus den eigenen Erhebungen im Bereich des südlich ans Plangebiet grenzenden Gehölzes vor. Die Beobachtungen legen nahe, dass 2021 die Brut in einer Spechthöhle in einem an das Plangebiet angrenzenden Habitatbaum stattgefunden hat. Auch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) wurde die Art festgestellt.

#### Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Rote Liste-Status Deutschland: -    Bayern: V    Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

### Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt vor allem reich strukturierte Bestandteile der Kulturlandschaft wie etwa Obstgärten, Feldgehölze und Waldränder. In Siedlungsbereichen ist er häufig in naturnahen Gärten in Ortsrandlage oder in Parks anzutreffen. Das Nest wird dabei in der Regel in Baumkronen oder hohen Sträuchern angelegt. Als Nahrung dienen der Art samentragende Kraut- und Staudenpflanzen, während der Brutzeit kommen auch tierische Bestandteile in Form kleiner Insekten wie etwa Blattläusen hinzu.

#### Lokale Population:

Brutzeitfeststellungen der Art wurden sowohl in den eigenen Erhebungen als auch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) gemacht.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen, eine Beeinträchtigung von Brutstätten der Arten aus dieser Gilde kann daher ausgeschlossen werden, wenn ein entsprechender Abstand zum Gehölzrand im Süden des Plangebiets eingehalten wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
- **V-V6/ V-FM2:** Maschinen- und materialfreier Bereich in der Traufe plus 1,50 Meter der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets, falls nötig Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten dieser Gilde und noch vielmehr von deren Entwicklungsstadien (Eier und Jungtiere) kann auf jeden Fall ausgeschlossen werden, wenn ein maschinen- und materialfreier Bereich unter den Bäumen des südlich ans Plangebiet angrenzenden Gehölzes eingerichtet wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
- **V-V6/ V-FM2:** Maschinen- und materialfreier Bereich in der Traufe plus 1,50 Meter der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets, falls nötig Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung
- **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Gehölzassoziiert-brütende Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft****Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Textfeld: Beschreibung der Störungssachverhalte

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V1:** Eingriffe in Gehölze nicht im Zeitraum 01.03. – 31.09. und nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, Habitatbäume sind davon nicht betroffen
  - **V-V3:** Bauzeitbeschränkung auf den Zeitraum 01.08. bis 31.01. in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um das Gehölz im Süden des Plangebiets. Sollte die ökologische Baubegleitung bis zum 01.05. eines Jahres keine Brutaktivität in der Saatkrähenkolonie feststellen, können die Baumaßnahmen bereits zum 01.05. aufgenommen werden.
  - **V-V4 / V-FM1:** Verzicht auf nächtliche Arbeiten mit künstlichem Licht in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um das Gehölz im Süden des Plangebiets im Zeitraum 01.02. bis 31.07. Die Beleuchtung von Maschinen in diesem Bereich (etwa einem Kran) ist auf das rechtlich zulässige Minimum zu reduzieren.
  - **V-V5:** Verzicht auf reine Lagerflächen für Material und Maschinen, Verzicht auf Baustellenzufahrten in einem Sicherheitsbereich von 50 Metern um den Gehölzbestand südlich des Plangebiets. Material und Maschinen sind dort nur zulässig, wenn sie zur Errichtung der in diesem Bereich geplanten Gebäude unerlässlich sind.
  - **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4.2.4. sonstige Bodenbrüter

## sonstige Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

## 3 Grundinformationen

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 2    Bayern: 2    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter und besiedelt (extensive) Feuchtwiesen und Äckern. Sein Gelege findet sich auf diesen Flächen in offenen, baumarmen und oft flachen Landschaften. Zu Beginn der Brutzeit wird nur eine Vegetationshöhe von maximal 10 cm toleriert. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die direkte Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen.

**Lokale Population:**

Die Art ist bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2020) nachgewiesen. Zwar befindet sich das Untersuchungsgebiet dieser Studie in einer Entfernung von über 2,5 Kilometern, es besteht jedoch ein räumlicher Zusammenhang und die Art wird auch im Untersuchungsgebiet und in den westlich angrenzenden Bereichen als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort als in „starkem Rückgang“ befindlich bezeichnet.

**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 2    Bayern: 2    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn bewohnt offene Lebensräume, häufig landwirtschaftlich geprägte Teile der reich strukturierten Agrarlandschaften. Kleinparzellierte Feldfluren mit einer vielfältigen Bepflanzung, Altgrasstreifen, Staudenfluren, Feldrainen sowie Hecken stellen einen optimalen Lebensraum dar. Weiterhin werden auch intensiv genutzte Sonderkulturflächen (z.B. Nürnberger Knoblauchsland) sowie wärmebegünstigte Regionen häufig dicht besiedelt. Der Bodenbrüter legt sein Nest in einer flachen Mulde an, unbefestigte Feldwege sind zur Aufnahme von Kieselsteinen wichtig, sofern keine anderen Quellen zur Verfügung stehen. Als Nahrung dient überwiegend pflanzliches Material, vor allem Samen von Wildkräutern und Getreidekörner. Der Anteil an tierischer Nahrung spielt vor allem bei der Aufzucht der Jungtiere eine größere Rolle und wird vor allem durch Insekten abgedeckt.

**Lokale Population:**

Ein Nachweis der Art liegt bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2020) sowie in zeitgleich durchgeführten, eigenen Erhebungen am Ostrand der Gemeinde Neufahrn bei Freising vor, das Rebhuhn ist also im räumlichen Zusammenhang präsent. Allerdings wurde weder in den eigenen Erhebungen im Plangebiet noch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) ein Nachweis erbracht, vermutlich ist das Angebot an Feldgehölzen im Wirkraum des Vorhabens zu gering. Insofern wird die Art jedoch als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter und überregionaler Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „ungenügend bekannt“ angegeben.

### sonstige Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft

#### Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rote Liste-Status Deutschland: V    Bayern: 3    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Wachtel lebt in offenen Kulturlandschaften und legt ein Bodennest auf Flächen mit guter Deckung durch eine höhere Krautschicht und offenen Stellen zur Nahrungssuche und Fortbewegung. Genutzt werden unter diesen Voraussetzungen Acker- oder Grünflächen, Feucht- und Nasswiesen sowie Niedermoore und Brachflächen. Zusätzlich bedarf die Art einer hohen Verfügbarkeit an Insekten zum Nahrungserwerb, beim Fehlen von anderen, natürlichen Quellen spielen darüber hinaus unbefestigte Feldwege zur Aufnahme von Kieselsteinen eine wichtige Rolle.

#### Lokale Population:

Die Art wurde weder bei den eigenen Kartierungen noch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) nachgewiesen, ihr Vorkommen im Plangebiet wird allerdings als potenziell möglich eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter und überregionaler Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „regelmäßig im Freisinger Moos, jahresweise starke Schwankungen“ angegeben.

#### Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Rote Liste-Status Deutschland: -    Bayern: -    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze besiedelte ursprünglich vor allem Pfeifengraswiesen und bultige Seggenriede in Feuchtgebiete. Inzwischen ist sie vor allem auf Viehweiden sowie extensiv bewirtschafteten Mäh- und Streuwiesen feuchtem Untergrund anzutreffen. Auch auf kleineren Ackerbauflächen mit Hackfrüchten wie Rüben oder Kartoffeln sowie Mais- und Getreidefeldern finden sich Gelege. Als Bodenbrüter versteckt die Art ihr Nest in dichter Vegetation, wobei Bulten oder Erdhügel in feuchten Gebieten präferiert werden. Die Schafstelze ernährt sich vor allem von Fliegen und ähnlichen Insekten.

#### Lokale Population:

Ein Nachweis der Art liegt bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2020) in einer Entfernung von etwa 2,5 Kilometern Luftlinie vor, die Art wird deshalb als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „wahrscheinlich (im) Rückgang“ angegeben.

**sonstige Arten des Offenlands und der Agrarlandschaft****2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Beeinträchtigung der Gelege von Arten dieser Gilde kann ausgeschlossen werden, wenn die erstmalige Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet nicht zur Brutzeit stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
  - **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Die Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten dieser Gilde oder ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die erstmalige Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet nicht zur Brutzeit stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
  - **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben ist in dem bereits stark anthropogen geprägten Lebensraum nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-V2:** erstmalige Inanspruchnahme (=Baufeldfreimachung) landwirtschaftlicher Flächen nicht zwischen 01.03. und 31.08.
  - **V-All1:** ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## 4.2.5. Durchzügler und Nahrungsgäste

**Durchzügler und Nahrungsgäste****1 Grundinformationen****Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Baumpieper bevorzugt offene sowie halboffene Landschaften zur Brut und baut sein Nest unter niederliegendem Altgras, im Heidekraut oder in Grasbulten in Moorlandschaften. Hohe Revierdichten finden sich vor allem in Niedermoorflächen mit wenigen Baumgruppen oder einzelnen Bäumen, in Mischwäldern mit Auflichtungen sowie an sonnenexponierten Waldrändern. Außerdem werden Aufforstungen, junge Waldgebiete, Auwiesen, Feuchtgrünland und Gehölze auf extensiv genutzten Standorten wiederkehrend besiedelt. Die Art benötigt geeignete Warten für Singflüge und eine lockere Krautschicht mit einer hohen Insektdichte innerhalb des Reviers.

**Lokale Population:**

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird aber insbesondere zur Durchzugszeit als potenziell vorkommend eingestuft.

**Erlenzeisig (*Spinus spinus*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Erlenzeisige sind Freibrüter, wobei sich deren Nester oftmals im äußeren Astbereich von hohen Nadelbäumen befinden. Hochstämmige Fichtenwäldern, aber auch Misch- und Laubwäldern werden zur Brut bevorzugt. In Gebirgen sowie Wäldern des Tieflandes brütet die Art ebenfalls in kleinen Beständen von Fichten (*Picea abies*), an geschlossenen Nadelwaldrändern, Friedhöfen, Parks, größeren Gärten oder am Stadtrand in aufgelockerten Siedlungsflächen. Besonders häufig ist die Art in den Wintermonaten als Gast aus nördlicheren Lebensräumen zu beobachten.

**Lokale Population:**

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wird aber insbesondere zur Durchzugszeit als potenziell vorkommend eingestuft.

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Graureiher benötigt Fließ- und Stillgewässer mit Flachwasserbereichen und Feuchtwiesen zur Jagd sowie ältere Wälder zur Bildung von Brutkolonien. Die über Jahre immer wieder neu besiedelten Nester des Koloniebrüters finden sich meist gut versteckt in Waldstücken in Gewässernähe (z.B.

### Durchzügler und Nahrungsgäste

Flussniederungen), können aber auch bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt sein. Nur vereinzelt kommt es dagegen zu Bodenbruten im Röhricht.

#### Lokale Population:

Die Art wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, könnte aber potenziell als Nahrungsgast anzutreffen sein. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt und als wahrscheinlicher Brutvogel in den Isarauen geführt.

#### Mauersegler (*Apus apus*)

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Mauersegler ist ein hoch angepasster Flugjäger, der die meiste Zeit des Jahres praktisch ausschließlich in der Luft verbringt. Die Nesteingänge des Höhlenbrüters befinden sich oft direkt unter dem Dach in horizontalen Hohlräumen von mehrgeschossigen Gebäuden. Die Art ist standorttreu und brütet heute häufig an Gebäuden in Kolonien, ursprünglich lagen die Brutplätze in Felsen. In seltenen Fällen sind auch Baumbruten in Bunt- (*Dendrocopus major*) und Mittelspechthöhlen (*Leiopicus medius*) in alten Eichen nachgewiesen.

#### Lokale Population:

Die Art wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, könnte aber potenziell als Nahrungsgast anzutreffen sein.

#### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard brütet in Nadel-, Laub- und Mischwäldern, wobei sich die Nester des Freibrüters selten innerhalb geschlossener Wälder, sondern in kleinen Waldstücken, Feldgehölzen und besonders häufig an Waldrändern befinden. Offene und kurzrasige Flächen stellen ein wichtiges Nahrungshabitat für die Suche nach Kleinsäugern und Aas dar, wobei die Art auf Lichtungen, Wiesen, Feldern sowie Teichlandschaften auf Jagd geht. Die Reviere des Mäusebussards haben eine durchschnittliche Größe von 50 ha bis 250 ha.

#### Lokale Population:

Die Art wurde bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, das Vorhandensein eines Horstes kann jedoch ausgeschlossen werden.

#### Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

### Durchzügler und Nahrungsgäste

Mehlschwalben jagen in der offenen Landschaft und über Wasserflächen, oftmals zusammen mit Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) und Mauerseglern (*Apus apus*). Ihre Brutplätze befinden sich häufig in Kolonien unter Gebäudevorsprüngen im ländlichen Raum oder in städtischen Randlagen. In Bayern sind auch einige – allerdings seltene – Felsbruten bekannt.

#### Lokale Population:

Die Art wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, könnte aber potenziell als Nahrungsgast anzutreffen sein.

#### Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Rote Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: V    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Rauchschnalben brüten häufig an oder in Kuhställen in kleinen Dörfern und Einzelgehöfen, gelegentlich auch in Form von Außennestern wie die Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*). Die Rauchschnalbe jagt in der offenen Landschaft und über Wasserflächen. Vor und nach der Brutzeit nutzt die Art großflächige Röhrichtbestände als Massenschlafplatz.

#### Lokale Population:

Die Art wurde sowohl bei den eigenen Untersuchungen als auch bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) jagend im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „wahrscheinlich stark abnehmend“ eingestuft.

#### Sperber (*Accipiter nisus*)

Rote Liste-Status Deutschland: -    Bayern: -    Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Sperber bevorzugt einen kleinstrukturierten Lebensraum, der gute Bedingungen zum Jagen bietet. Die Fortpflanzung findet in einem aus Zweigen und Ästen geformten, flachen Nest statt, welches sich häufig nahe dem Stamm in einer Höhe von etwa 8-10 Metern befindet. Da gute An- und Abflugmöglichkeiten zum Nestbaum eine entscheidende Rolle spielen, werden besonders hohe Bäume in Waldrandnähe ausgewählt. Die Art aber auch in der Nähe von Siedlungen und Städten, in Parkanlagen oder kleineren Feldgehölzen. Die Jagd auf kleine bis mittelgroße Singvögel findet in der strukturierten, gewachsenen Kulturlandschaft sowie im urbanen Bereich statt.

#### Lokale Population:

Es liegen keine Nachweise der Art im Plangebiet vor, eine gelegentliche Frequentierung zur Jagd auf Kleinvögel kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist im ABSP des Landkreises Freising als Art mit landkreisweiter Bedeutung geführt, ihre Verbreitung wird dort mit „flächendeckend verbreitet“ angegeben.

**Durchzügler und Nahrungsgäste****Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Turmfalke brüdet in Ortschaften auf Kirchtürmen, hohen Schornsteinen und anderen Gebäuden, genauso wie auf Gittermasten, in Steinbrüchen, Felsen und in Gebirgen in teils steilen Felswänden. In der Kulturlandschaft finden sich zudem Nistmöglichkeiten in großen Einzelbäumen oder Scheunen. Teilweise werden auch Baumnester anderer Vögel sowie Halbhöhlen-Nistkästen zur Brut genutzt. Das Jagdhabitat erstreckt sich von Weiden, Wiesen, extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Ödland, Äckern und Ackerrandstreifen bis zu Straßenböschungen, in Siedlungsbereichen auch über Sportplätzen, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.

**Lokale Population:**

Ein Nachweis der Art als Nahrungsgast liegt bei Gharadjedaghi&Mitarbeiter (2019) vor. Bei den eigenen Bestandserfassungen wurde die Art nicht nachgewiesen, einzelne Jagdflüge im Plangebiet sind aber nicht auszuschließen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Fortpflanzungsstätten der Arten dieser Gilde können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten dieser Gilde kann ausgeschlossen werden, Entwicklungsformen dieser Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung der Arten dieser Gilde kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Bedeutung des Plangebiets für den Nahrungserwerb wird zusätzlich in allen Fällen als gering eingestuft, es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.3. Verantwortungsarten i.S.d. §54 I Nr.2 BNatSchG

Eine auf dieser Vorschrift basierende Rechtsverordnung wurde bisher vom Bundesministerium für Umwelt nicht erlassen, eine weitergehende Prüfung kann also nicht stattfinden.

#### 5. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach §45 VII BNatSchG

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt, eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 VII BNatSchG ist deshalb entbehrlich.

#### 6. Gutachterliches Fazit

Das Bebauungsplanvorhaben Nr. 133 „Neufahrn Nordwest“ der Gemeinde Neufahrn bei Freising soll Flächen für den Wohn- sowie den Allgemeinbedarf am Westrand der Siedlungsgrenze der Gemeinde ausweisen. An der Südgrenze des derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Plangebiets befindet sich ein Gehölzbestand mit Habitatbäumen (Spechthöhlen sowie Nester einer Saatkrähenkolonie), an der Nordgrenze ein (klein)gärtnerisch genutztes Grundstück. Eingriffe in bestehende Gehölzbestände sind durch die Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Durch das Vorhaben können gehölz- und bodenbrütende Vogelarten, Fledermausarten sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Avifauna sind ein Revier Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Saatkrähenkolonie im Gehölz am Südrand des Plangebiets besonders betroffen. Für Fledermäuse stellt das Plangebiet ein Jagdgebiet dar, zudem können Quartiere in Baumhöhlen am Südrand des nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse kommt im Wirkraum des Vorhabens nur in dem gärtnerisch genutzten Grundstück am Nordrand des Plangebiets in einer kleinen Population vor, für diese konnte 2021 keine Reproduktion nachgewiesen werden.

Bei Durchführung von sechs Maßnahmen zur Vermeidung sowie einer CEF-Maßnahme (siehe Seite 10) werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

## 7. Literaturverzeichnis

### 7.1. Gesetze, Normen, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) und berichtigt durch Berichtigung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Abl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.01.2010) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

### 7.2. Urteile

BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25/17.

BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 – 9 A 4/13.

### 7.3. Rote Listen Deutschlands

Grüneberg, C., et al. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

Meinig, H., et al. (2020). Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S., Bonn-Bad Godesberg.

Wolf, W. & Hacker, H. (2003). Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, in: Binot-Hafke, M., et al. (Hrsg.) (2011). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).

Rennwald, E., et al. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera: Bombycidae, Sphingidae) Deutschlands, in: Binot-Hafke, M., et al. (Hrsg.) (2011). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S., Bad Godesberg.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S., Bad Godesberg.

#### 7.4. Rote Listen Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2019). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, Stand 2019, in: UmweltSpezial Rote Liste Bayern, 19 S., Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2019). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns, Stand 2019. UmweltSpezial Rote Liste Bayern, 27 S., Augsburg.

Rudolph, B.-U., et al. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Rudolph, B.-U., et al. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Voith, J., et al. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Winterholler, M., et al. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Wolf, W. & Hacker, H. (2003). Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Spingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

#### 7.5. Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StWBV) (2018). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Az.: G7-4021.1-2-3 vom 20.08.2018). München.

Bundesamt für Naturschutz, Fachinformationssystem FFH-VP-Info, abgerufen am 29.09.2021 unter [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Berlin.

Delius, J. (1963). Das Verhalten der Feldlerche, in: Zeitschrift für Tierpsychologie: Sonderdruck 20 (3), S. 297-348.

GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi & Mitarbeiter (2019). Faunistische Kartierung südöstlich des Wertstoffhofs Neufahrn, Flur-Nrn. 431 und 432, Gemarkung Neufahrn. München.

GFN-Umweltplanung Gharadjedaghi & Mitarbeiter (2020). Ornithologische Kartierung für das geplante Gewerbegebiet Römerweg Süd in Neufahrn. München.

Grüll, A. (1981). Das räumliche Aktivitätsmuster der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) im Laufe des Winters in Wien und Umgebung, in: Birdlife Austria, Gesellschaft für Vogelkunde (Hrsg.). Egretta Sonderheft 1981, S. 39 – 63. Wien.

Hinde, R. A. (1961). Behaviour, in: Marshall, J. (Hrsg.). Biology and Comparative Physiology of Birds. London, Academic Press.

Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. BfN-Skripten 142, Bonn-Bad Godesberg, 80 S.



## Anhang

Tabelle mit Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Kartierbericht inklusive Fotodokumentation und Kartendarstellung

Legende zur Tabelle mit Abschichtung der prüfrelevanten Arten:

- Relevanzprüfung – Allgemeine Abschichtung (Stufe 1)  
Kriterium „V“: Vorhaben liegt generell im Verbreitungsgebiet der Art  
Auswertung auf Landkreisebene mittels der Internet-Arbeitshilfe (Arteninformation) des Bayerischen Landesamts für Umwelt in der jeweils aktuellen Fassung. Nicht gelistete Arten müssen nicht vertieft geprüft werden, soweit im Einzelfall keine entgegenstehenden Tatsachen vorliegen (unter anderem Nachweis trotz Fehlen in der Liste oder besondere Betroffenheit ubiquitärer Vogelarten)
- Relevanzprüfung – Vorhabenspezifische Abschichtung (Stufe 2)  
Kriterium „L“: Lebensraum der Art liegt im Wirkraum des Vorhabens vor  
Kriterium „E“: Empfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben ist gegeben
- Bestandserfassung / Datenrecherche (Stufe 3)  
Kriterium „NW“: Art bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet oder bei Dritten, etwa in der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, nachgewiesen  
Kriterium „PO“: Art wurde bei den eigenen Bestandserhebungen im Vorhabengebiet oder bei Dritten nicht nachgewiesen, ein Vorkommen wird aber als potenziell möglich eingestuft.

Weitere Abkürzungen:

- RLB / RLD (jeweils aktuell gültige Rote Liste Bayerns beziehungsweise Deutschlands)
  - 0: Ausgestorben oder verschollen
  - 1: Vom Aussterben bedroht
  - 2: Stark gefährdet
  - 3: Gefährdet
  - G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R: Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
  - V: Arten der Vorwarnliste
  - D: Daten defizitär
- EHZ K / EHZ A (Erhaltungszustand kontinental beziehungsweise alpin)
  - B: Brutvorkommen
  - R: Rastvorkommen
  - g: gut
  - u: ungünstig/unzureichend
  - s: ungünstig/schlecht
  - ?: unbekannt

Artengruppe	Wissenschaftlich	Art	RLB	RLD	EHZ K	EHZ A	V	L	E	NW	PO
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe	1	2	u		x	0			
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g	x	0			
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle Kriechender	1	1	g		x	0			
Gefäßpflanzen	Helosciadium repens	Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u	u	x	0			
Gefäßpflanzen	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?	x	0			
Käfer	Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g	g	x	0			
<b>Kriechtiere</b>	<b>Lacerta agilis</b>	<b>Zauneidechse</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>u</b>	<b>u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	u		x	0			
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g		x	0			
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u	x	0			
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u	x	0			
Lurche	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?	x	0			
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u		x	0			
Lurche	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u		x	0			
Lurche	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	s	x	0			
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	V		g	u	x	0			
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s	s	x	0			
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?	x	0			
Säugetiere	Castor fiber	Biber		V	g	g	x	0			
<b>Säugetiere</b>	<b>Plecotus auritus</b>	<b>Braunes Langohr</b>		<b>V</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Säugetiere</b>	<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	<b>3</b>	<b>G</b>	<b>u</b>	<b>?</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	?	x	0			
<b>Säugetiere</b>	<b>Myotis nattereri</b>	<b>Fransenfledermaus</b>			<b>g</b>	<b>g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Säugetiere</b>	<b>Plecotus austriacus</b>	<b>Graues Langohr</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>u</b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>ASK 2000, 2018</b>	

Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?	x	x	x	GFN-Umweltplanung	
Säugetiere	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u	?	x	x	x		x
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g	x	x	x		x
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?	x	x	x		x
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g	x	x	x		x
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g	x	0			
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		V	D	u	?	x	x	x	x
Säugetiere	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g	x	x	x		x
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				u	?	x	x	x	ASK 2016
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				g	g	x	x	x	x
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	2	D	?	?	x	x	x		ASK 2005
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	g	x	x	x	ASK diverse Jahre, GFN-Umweltplanung
Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling		V	V	u	u	x	0		
Schmetterlinge	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g	x	0			
Schmetterlinge	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	u	u	x	0			
Schmetterlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s		x	0			
Vögel	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g		x	0			
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g	x	0			
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:u	x	x	x		x
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s, R:g	x	0			
Vögel	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g	R:g	x	0			
Vögel	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise		V	B:s		x	0			
Vögel	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		R	B:g		x	0			
Vögel	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g		x	0			

Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	B:u	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Linaria cannabina</b>	<b>Bluthänfling</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>B:s, R:u</b>	<b>B:s, R:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	0	1	R:u		x	0			
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s, R:u	x	0			
Vögel	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g		x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Coloeus monedula</b>	<b>Dohle</b>	<b>V</b>		<b>B:g, R:g</b>	<b>B:s, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Vögel</b>	<b>Sylvia communis</b>	<b>Dorngrasmücke</b>	<b>V</b>		<b>B:g</b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>	
Vögel	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g		x	0			
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Spinus spinus</b>	<b>Erlenzeisig</b>			<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Vögel</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Feldlerche</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B:s</b>	<b>B:s</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>	
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	B:u	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Passer montanus</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B:u, R:g</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>	<b>x</b>
Vögel	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g		x	0			
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	B:s, R:g	x	0			
Vögel	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	B:s		x	0			
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g	x	0			
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g	B:g, R:g	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Phoenicurus phoenicurus</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Vögel</b>	<b>Hippolais icterina</b>	<b>Gelbspötter</b>	<b>3</b>		<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	
<b>Vögel</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	<b>Goldammer</b>		<b>V</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>	
Vögel	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g		x	0			
Vögel	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u		x	0			
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, R:g		x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Ardea cinerea</b>	<b>Graureiher</b>	<b>V</b>		<b>B:u, R:g</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	B:g	x	0			
Vögel	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u		x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Picus viridis</b>	<b>Grünspecht</b>			<b>B:g</b>	<b>B:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	B:g	x	0			
Vögel	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g		x	0			
Vögel	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g	B:g, R:g	x	0			

<b>Vögel</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>Haussperling</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u		x	0		
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	B:g, R:g	x	0		
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	B:g	x	0		
Vögel	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u		x	0		
<b>Vögel</b>	<b>Vanellus vanellus</b>	<b>Kiebitz</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>B:s, R:s</b>	<b>B:s</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>
<b>Vögel</b>	<b>Sylvia curruca</b>	<b>Klappergrasmücke</b>	<b>3</b>		<b>B:u</b>	<b>B:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g	B:g	x	0		
Vögel	Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, R:g		x	0		
Vögel	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g	B:g, R:g	x	0		
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	B:g	x	0		
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g	R:g	x	0		
Vögel	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g		x	0		
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g		x	0		
Vögel	Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g	R:g	x	0		
<b>Vögel</b>	<b>Cuculus canorus</b>	<b>Kuckuck</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B:g</b>	<b>B:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Vögel	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g		x	0		
Vögel	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g		x	0		
<b>Vögel</b>	<b>Apus apus</b>	<b>Mauersegler</b>	<b>3</b>		<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Vögel</b>	<b>Buteo buteo</b>	<b>Mäusebussard</b>			<b>B:g, R:g</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>
<b>Vögel</b>	<b>Delichon urbicum</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Vögel	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	B:g, R:g	x	0		
Vögel	Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g		x	0		
Vögel	Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:g		x	0		
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		x	0		
Vögel	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g		x	0		
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:?	x	0		
Vögel	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	R:g	x	0		
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		x	0		
Vögel	Gavia arctica	Prachtaucher			R:g	R:g	x	0		

Vögel	Ardea purpurea	Purpurreiher	R	R B:g, R:g	x	0			
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2 B:s, R:u	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>V</b>	<b>3 B:u, R:g B:u, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>
<b>Vögel</b>	<b>Perdix perdix</b>	<b>Rebhuhn</b>	<b>2</b>	<b>2 B:s, R:s</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3 B:s, R:g	x	0			
Vögel	Locustella luscinioides	Rohrschwirl		B:g	x	0			
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe		B:g, R:g	x	0			
Vögel	Turdus iliacus	Rotdrossel		R:g R:?	x	0			
Vögel	Podiceps grisegena	Rothalstaucher		R:g	x	0			
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V B:g, R:g B:g, R:g	x	0			
Vögel	Tringa totanus	Rotschenkel	1	3 B:s	x	0			
Vögel	Anser fabalis	Saatgans		R:g	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Corvus frugilegus</b>	<b>Saatkrähe</b>		<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, ASK 2015-2017</b>
<b>Vögel</b>	<b>Motacilla flava</b>	<b>Schafstelze</b>		<b>B:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Bucephala clangula	Schellente		B:g, R:s B:u, R:g	x	0			
Vögel	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger		B:g	x	0			
Vögel	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	B:s	x	0			
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3	B:u	x	0			
Vögel	Mareca strepera	Schnatterente		B:g, R:g B:u, R:g	x	0			
Vögel	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	B:u, R:g R:g	x	0			
Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	B:g B:g	x	0			
Vögel	Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	B:g, R:g	x	0			
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan		B:g, R:g	x	0			
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht		B:g B:g	x	0			
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch		B:g, R:g	x	0			
Vögel	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R	B:g, R:g	x	0			
Vögel	Larus argentatus	Silbermöwe		R:u R:g	x	0			
Vögel	Egretta alba	Silberreiher		R:g R:g	x	0			
Vögel	Cygnus cygnus	Singschwan		R R:g	x	0			
<b>Vögel</b>	<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>		<b>B:g B:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>

<b>Vögel</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>	<b>3</b>	-	-	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g	x	0	
Vögel	Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g		x	0	
Vögel	Gavia stellata	Sternaucher			R:g	R:g	x	0	
<b>Vögel</b>	<b>Carduelis carduelis</b>	<b>Stieglitz</b>	<b>V</b>		<b>B:u</b>	<b>B:u</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	R:g	x	0	
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:u, R:u	R:g	x	0	
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn	V		B:g, R:g	R:g	x	0	
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g		x	0	
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g, R:g	x	0	
Vögel	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g		x	0	
Vögel	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g		x	0	
<b>Vögel</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	<b>Turmfalke</b>			<b>B:g, R:g</b>	<b>B:g, R:g</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s		x	0	
Vögel	Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u		x	0	
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u		x	0	
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	B:g	x	0	
<b>Vögel</b>	<b>Coturnix coturnix</b>	<b>Wachtel</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>B:u</b>	<b>B:s</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x, GFN-Umweltplanung</b>
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	B:s, R:u	x	0	
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	B:g	x	0	
Vögel	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s	B:s	x	0	
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	B:g, R:g	x	0	
Vögel	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0	R:s		x	0	
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	B:g	x	0	
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g		x	0	
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g	B:g	x	0	
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	B:g	x	0	
Vögel	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g	R:g	x	0	
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g		x	0	
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	B:s	x	0	
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	B:g, R:g	x	0	





Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	x	0
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	B:s x	0
Vögel	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	x	0
Vögel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s	x	0
Vögel	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			R:g	x	0
Vögel	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0		R:g	x	0
Weichtiere	<i>Unio crassus</i> agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	x	0
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	x	0

# Bebauungsplanvorhaben Nr. 133

## „Neufahrn Nordwest“

Kartierbericht 2021

Landkreis Freising

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Auftragnehmer:</b>
 Gemeinde Neufahrn bei Freising	 Fachbüro Biologie
Gemeinde Neufahrn bei Freising Umweltamt Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn	Fachbüro Biologie Inhaber Christoph Junge Goldmühler Straße 42 95460 Bad Berneck i. F.

Stand: 28.09.2021

## Inhalt

1. Untersuchungsgebiet.....	4
1.1. Abgrenzung.....	4
1.2. Boden und Vegetation.....	4
1.3. Bauvorhaben .....	4
2. Avifauna.....	6
2.1. Methodik und Termine.....	6
2.2. Ergebnisse Habitatbäume .....	6
2.3. Ergebnisse Brutvogelkartierung .....	7
2.1. Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ).....	8
2.2. Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) .....	8
2.3. Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	9
2.4. Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ) .....	9
2.5. Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ).....	9
2.6. Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ) .....	9
2.7. Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	10
2.8. Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....	10
2.9. Fazit.....	10
3. Fledermäuse .....	11
3.1. Methodik .....	11
3.2. Ergebnisse .....	11
3.3. Raauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ).....	12
3.4. Weißrandfledermaus ( <i>Pipistrellus kuhlii</i> ) .....	12
3.5. Fazit.....	13
4. Kriechtiere.....	14
4.1. Methodik .....	14
4.2. Ergebnisse .....	14
4.3. Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	14
4.4. Fazit.....	15

### Verzeichnis der Tabellen

<b>Tab. 1</b> Avifauna – Kartiermine.....	6
<b>Tab. 2</b> Habitatbäume mit Baumart .....	7
<b>Tab. 3</b> Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet.....	8
<b>Tab. 4</b> Fledermäuse – Kartiertermine.....	11
<b>Tab. 5</b> Fledermäuse – Arten im Untersuchungsgebiet.....	12
<b>Tab. 6</b> Kriechtiere – Kartiertermine.....	14
<b>Tab. 7</b> Kriechtiere – Artspektrum.....	14

### Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Bayerisches Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ggf.	gegebenenfalls
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
UG	Untersuchungsgebiet
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel

### Kartendarstellung

Das Kartenmaterial in diesem Bericht wurde unter der Open Database License erstellt: <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>. Alle Rechte an eigenen Inhalten in der Datenbank sind nach den Vorgaben der Database Contents License lizenziert: <http://opendatacommons.org/licenses/dbcl/1.0/>

This Report is made available under the Open Database License: <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>. Any rights in individual contents of the database are licensed under the Database Contents License: <http://opendatacommons.org/licenses/dbcl/1.0/>

## 1. Untersuchungsgebiet

### 1.1. Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Freising, im Bereich der Gemeinde Neufahrn bei Freising. Die Fläche schließt sich im Nordwesten unmittelbar an bebautes Gebiet der Gemeinde Neufahrn an. Im Süden wird das Gebiet von Gleisen begrenzt. Die im Süden angesiedelte landwirtschaftlich genutzte Hofstelle ist inbegriffen. Westlich der Hofstelle bilden die Straße Am Bahndamm, die Gleise und ein Feldweg ein Dreieck. In diesem befindet sich eine Baum- und Strauchgruppe, die von extensiver Staudenflur gesäumt wird. Nach Osten wird das Untersuchungsgebiet vom Ligusterweg begrenzt, dessen erste Reihe von Gebäuden noch in den Planungsraum einbezogen sind. Nach Norden hin zieht sich das UG in Breite der Hofstelle entlang von Privatgärten bis zum Weidenweg. Am Nordwestlichen Eck der Kernfläche erstreckt sich das UG als schmaler Streifen entlang des Verbindungsweges zwischen Kurt-Kittel-Weg und Weidenweg (siehe Karte im Anhang).

### 1.2. Boden und Vegetation

Der Ort Neufahrn bei Freising liegt westlich der Isar und befindet sich an der Grenze zwischen der Münchener Schotterebene und dem tertiären Donau-Isar-Hügelland. Damit liegt es in der kontinental beeinflussten biogeografischen Region.<sup>1</sup> Es dominieren typische Auenböden wie carbonathaltige Tschernitza.<sup>2</sup>

Das UG kennzeichnen zum größten Teil landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Angrenzend an den Weg „Am Bahndamm“ befindet sich im südlichen Teil des UG ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex und einige weitere Häuser. Von besonderer ökologischer Bedeutung ist die im Südwesten gelegene dreieckige Fläche, welche zwischen dem Weg „Am Bahndamm“ und den Gleisen liegt. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine magere Kraut- und Staudenflur sowie eine dichte Baum- und Strauchschicht aus.

Im Norden des UG befindet sich eine Kleingartensiedlung, welche von Gehölzstrukturen gesäumt ist.

### 1.3. Bauvorhaben

Am Westrand der zusammenhängend bebauten Flächen der Gemeinde 85375 – 85376 Neufahrn bei Freising soll ein weiterer Bebauungsplan „Neufahrn Nord-West“ zur Bereitstellung von Wohnraum ausgewiesen werden.<sup>3</sup> Geplant ist der Bau einer weiteren Reihe von Einfamilienhäusern und/oder Doppelhaushälften entlang der bestehenden Baugrenze von Höhe des „Weidenwegs“ im Norden bis auf Höhe des „Ligusterwegs“ im Süden des Plangebiets. Zudem ist in Verlängerung des Bereichs zwischen „Weidenweg“ und „Grünlandweg“ eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen, die voraussichtlich für eine Kindertagesstätte genutzt werden soll.

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets soll durch eine Verbindungsstraße von „Kurt-Kittel-Ring“ zum „Grünlandweg“ sowie über neu anzulegende Verkehrsflächen mit Anschluss an den

---

<sup>1</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt - LfU Bayern abgerufen am 27.09.2021

<sup>2</sup> <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> abgerufen am 27.09.2021

<sup>3</sup> betrifft Fl.-Nr. 437 (Teilfläche), 438/2, 439/17, 479, 481, 684.

„Ligusterweg“ gewährleistet werden. Dabei ist gegenwärtig laut Plan und Aussage der Stadt Neufahrn<sup>4</sup> (Stand: 08.09.2021) nicht vorgesehen, dass der „Weidenweg“, der bisher ab Höhe „Weißdornweg“ der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten ist, für den Verkehr freigegeben wird.

---

<sup>4</sup> Telefonat mit Herrn Christian Zue (Sachgebiet: Bauplanung) vom 08.09.2021

## 2. Avifauna

### 2.1. Methodik und Termine

Zur Erfassung der Avifauna wurde eine flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes durchgeführt, die Ergebnisse aus Sichtbeobachtungen und Verhören am Morgen (in der Zeitspanne der ersten drei bis vier Stunden nach Sonnenaufgang) wurden dabei aufgezeichnet. Die avifaunistischen Kartierungen wurden mit einem Fernglas durchgeführt. Alle Sichtungen wurden punktgenau verortet und zur Bildung von Papierrevieren nach Südbeck et al. 2005<sup>5</sup> und HVA F-StB<sup>6</sup> herangezogen.

Zusätzlich wurde das Untersuchungsgebiet vor dem vollständigen Laubaustrieb auf Baumhöhlen und Spalten hin untersucht. Das Gehölzdreieck westlich des Wertstoffhofs wurde hierbei nicht einbezogen, da es außerhalb des engeren Wirkraums des Verfahrens liegt und es zudem bei Gharadjedghi & Mitarbeiter (2019)<sup>7</sup> bereits eingehend untersucht wurde.

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter	T [°C]
BV 01 März 2021	21.03	08:00 – 08:30	Bewölkt, leichter Wind	7
BV 02 April 2021	10.04.	08:00 – 08:30	Leicht bewölkt, leichter Wind	8
BV 03 Mai 2021	21.05.	06:15 – 06:45	Bewölkt, kaum Wind	9
BV 04 Juni 2021	13.06	06:15 – 06:45	Wechselnd bewölkt, kaum Wind	12

Tab. 1 Avifauna – Kartiermine Brutvogelkartierung (BV), Habitatbäume. Temperatur (T) in Grad Celsius.

### 2.2. Ergebnisse Habitatbäume

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 4 Habitatbäume ausgemacht werden. Hierbei wurden 2 Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und 2 Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Höhlen festgestellt. Alle Bäume wiesen eine gute Vitalität auf.

Festgestellt wurden zwei Höhlentypen. Zum einen 8 von Spechten geschaffene Höhlen, zum anderen 2 Asthöhlen, die nach dem Abbrechen oder Absägen von Ästen durch das Faulen des Holzkerns entstehen.

Beide Höhlentypen bieten potenziell Fledermäusen wie auch Kleinvögeln einen Platz zum Nisten und Ruhen. Bei den Asthöhlen, die beide in Eschen (*Fraxinus excelsior*) auftraten, konnte vom Boden aus, die Tiefe und Ausprägung nicht festgestellt werden.

<sup>5</sup> P. Südbeck et al. (Hrsg.; 2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

<sup>6</sup> Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016). Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau. Berlin.

<sup>7</sup> GFN-Umweltplanung Gharadjedghi & Mitarbeiter (2019). Faunistische Kartierung südöstlich des Wertstoffhofs Neufahrn, Flur-Nrn. 431 und 432, Gemarkung Neufahrn. München.

ID	Baumart	Wissenschaftlich	BH		Typ	Höhe	Eig_FLM	Eig_Vög	Bemerkung
			D	L_T					
1	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	55	L	AHö	3	unklar	unklar	Tiefe nicht erkennbar
2	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	55	L	AHö	5	unklar	unklar	Tiefe nicht erkennbar
3	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	75	L	SpHö	8	ja	KV	Frisch bearbeitet
4	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	75	L	SpHö	12	ja	KV	
5	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	75	L	SpHö	10	ja	KV	Alte SpHö in Totast
6	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	75	L	SpHö	12	ja	KV	Alte SpHö in Totast
7	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	75	L	SpHö	15	ja	KV	Alte SpHö in Totast
8	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	50		SpHö	16			
9	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	45	L	SpHö	18	ja	KV	
10	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	45	L	SpHö	12	ja	Nein	

**Tab. 2** Habitatbäume mit Baumart, Durchmesser in Brusthöhe (BHD), Zustand (L = lebendig, t = tot), Habitatqualität (SpHö = Spechthöhle, AHö = Asthöhle, RipL = Rindenaplatzung, FHö = Faulhöhle, GN = Großvogelnest, RN = Rabenvogelnest), Eignung für Fledermäuse (Eig\_Flm: WS = Wochenstube, SQ = Sommerquartier, TV = Tagesversteck) und Vögel (Eig\_Vög: KV = Kleinvogel und Buntspecht, sonst Artbezeichnung. Art mit gängiger Abkürzung, aktueller Besatz im März 2021)

### 2.3. Ergebnisse Brutvogelkartierung

Während der Brutvogelkartierungen konnten, insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen werden, 8 dieser Arten wurden als besonders planungsrelevant eingeschätzt. Ausschlaggebend für diese Bewertung waren die Gefährdung der Art in Bayern und Deutschland sowie die Bewertung im Arten- und Biotopschutzprogramm für den betroffenen Landkreis Freising.

Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	ABSP	NW
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				BV
Elster	<i>Pica pica</i>				BV
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Lkr</b>	<b>BV</b>
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>Lkr</b>	<b>BV</b>
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>V</b>		<b>Lkr</b>	<b>NG</b>
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>		<b>3</b>		<b>BZF</b>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV



Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				BV
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>Lkr</b>	<b>NG</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				BV
<b>Saatkrähe</b>	<b><i>Corvus frugilegus</i></b>				<b>BN</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				BV
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>			<b>BV</b>
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>		<b>V</b>		<b>BZF</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BZF

**Tab. 3** Avifauna – Arten im Untersuchungsgebiet. Gefährdungsklassifizierung nach der Roten Liste Deutschlands<sup>8</sup> sowie Bayerns<sup>9</sup>: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, div. = diverse Einordnung der Arten einer Gruppe. Auflistung der Art im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit landkreisweiter (Lkr) oder überregionaler Bedeutung (ü). Nachweis im Untersuchungsgebiet (NW): BN = Brut nachgewiesen (Gelege, Jungtiere, etc.), BV = Brutverdacht (mind. 2 Beobachtungen brutanzeigenden Verhaltens im potenziellen Bruthabitat zur Brutzeit wie Balz, Reviergesang, etc.), ASK = nur Nachweis in der Datenbank für die Artenschutzkartierung des LfU (mit Angabe des Nachweisjahrs). Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten sind fettgedruckt.

### 2.1. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In Bayern brütet die Feldlerche in der offenen Feldflur, größeren Rodungsinseln sowie Kahlschlägen. Häufig wird zu Beginn der Brutzeit die noch niedrige und lückenhafte Vegetation von Brachflächen, Extensivgrünland sowie Sommergetreide innerhalb der Kulturlandschaft präferiert. Rapsschläge kommen für die Art nur in frühen Stadien des Aufwuchses in Betracht, ab Juli werden dann bevorzugt niedrige Hackfrucht- und Maisäcker aufgesucht. Im Randbereich des UG wurden 2 Reviere dieser Art festgestellt. Für beide liegt ein Brutverdacht vor.

### 2.2. Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling brütet in Bayern häufig in der offenen Kulturlandschaft die ausreichend Feldgehölze aufweist, aber auch in Hecken, Streuobstwiesen, alten Obstgärten, Kleingartenanlagen und Wäldern mit alten Baumbeständen. Außerdem nimmt die Art als Höhlenbrüter künstliche Nisthöhlen sowie Hohlräume von Beton- und Stahlmasten in Anspruch. In Ortsrandlage mit Zugang zur offenen Feldflur übernimmt der Feldsperling teilweise die Niststätten des Haussperlings an Gebäuden. Feldsperlinge treten häufig als Koloniebrüter auf. Hier wurden zwei Einzelreviere beobachtet. Eines wurde im Bereich der Kleingartenanlage festgestellt, das andere im Bereich der Eisenbahnschienen zwischen dem Bauernhof und der Gehölzfläche im Süden des UG.

<sup>8</sup> Grüneberg, C., et al. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

<sup>9</sup> Rudolph, B.-U., et al. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

### 2.3. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Besonders in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch ist die Art zu finden. Weitere Vorkommen gibt es in Sand- und Kiesabbaugebieten sowie Sukzessionsflächen. Die Nester des Bodenbrüters sind am Grund oder in sehr geringer Höhe unter Gebüsch und Gräsern versteckt.

Die Goldammer wurde lediglich als Nahrungsgast für das UG gewertet.

### 2.4. Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Der Gelbspötter präferiert zur Brut aufgelockerte, sonnenexponierte Baumbestände sowie höhere Sträucher, in denen er sein Nest häufig in Astquirlen aufhängt. Besonders in Auwäldern entlang von Flüssen oder Feuchtgebieten sowie an Seeufern findet der Freibrüter optimale Bedingungen. In selteneren Fällen werden auch kleinere Waldbestände, sonnige Waldränder, Feldgehölze, Gärten, Parks sowie Friedhöfe besiedelt.

Im UG wurde nur eine Brutzeitfeststellung der Art in der Gehölzgruppe registriert. Das Habitat wäre geeignet, ist aber wahrscheinlich für eine regelmäßige Brut zu klein.

### 2.5. Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rauchschwalben brüten häufig an oder in Kuhställen in kleinen Dörfern und Einzelgehöfen, gelegentlich auch in Form von Außennestern wie die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*). Die Rauchschwalbe jagt in der offenen Landschaft und über Wasserflächen. Vor und nach der Brutzeit nutzt die Art großflächige Röhrichtbestände als Massenschlafplatz.

In den vorliegenden Kartierungen wurde die Art als Nahrungsgast jagend über den landwirtschaftlichen Flächen beobachtet.

### 2.6. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Die Saatkrähe besiedelt als obligater Kulturfolger strukturreiche, offene Bereiche der Kulturlandschaft, bei denen bestenfalls Ackerflächen in einen hohen Anteil an Grünland eingestreut sind. Mittlerweile befinden sich die Brutplätze der Art jedoch überwiegend in Siedlungsnähe, wobei dann häufig kurzrasige Grünflächen in Park- und Sportanlagen, Flughäfen, Bahngeländen, Industriebrachen oder Mülldeponien ersatzweise als Nahrungshabitate fungieren. Häufig brütet der Kolonie- und Freibrüter in Nistgruppen auf hohen Laub- aber auch Nadelbäumen. Die Saatkrähe ernährt sich überwiegend pflanzlich Samen aller Art, bevorzugt von Getreide. Eine Brutkolonie der Saatkrähe mit etwa 30 Nestern wurde in dem Gehölz festgestellt, das an die Südgrenze des UG angrenzt

### 2.7. Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star bevorzugt als Lebensraum Feldgehölze, Streuobstbestände, Auenwälder oder andere Gehölzstrukturen, welche ihm Brut Möglichkeiten in Form von Höhlen bieten. Auch in Stadthabitaten wie Parks oder Gärten ist der Star anzutreffen. Als Höhlenbrüter bewohnt er ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen. Auch in Nistkästen oder Mauerspalten von Gebäuden ist er nicht selten anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen.

Im UG wurde für den Star in der Nähe der landwirtschaftlichen Gebäude im Süden der Fläche ein Brutverdacht aufgenommen. Die vielen, teils auch schon älteren Spechthöhlen lassen auf ein regelmäßiges Brutvorkommen schließen, da diese Art regional verbreitet ist.

### 2.8. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz bevorzugt offene und halboffene Landschaften, welche abwechslungsreich und kleinstrukturierte Züge aufweisen. Aber auch in Siedlungen, Obstbaumbeständen, Feldgehölzen oder an Waldrändern finden sich geeignete Lebensräume für diese Art wieder. Entscheidend ist das Vorkommen samentragender Kraut- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbblütlern, welche dem Stieglitz als Nahrung dienen. Als Freibrüter baut er sei Nest im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen.

Für den Stieglitz wurde in der Nähe der landwirtschaftlichen Gebäude eine Brutzeitfeststellung verzeichnet. Das Habitat ist auch als Bruthabitat geeignet.

### 2.9. Fazit

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den eigenen Begehungen 25 Vogelarten nachgewiesen, von denen 9 als besonders planungsrelevant eingestuft wurden. Das Untersuchungsgebiet eignet sich zur Fortpflanzung sowohl für diverse Gehölz- als auch bodenbrütende Arten. Eine Besonderheit ist die Saatkrähenkolonie mit etwa 30 Nestern in dem Gehölzbestand, der direkt südlich an das Plangebiet angrenzt. Im Hinblick auf bodenbrütende Arten ist von einer flächendeckenden Besiedlung durch die Feldlerche auszugehen.

### 3. Fledermäuse

#### 3.1. Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde an drei Terminen auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Zum Einsatz kam dabei der Fledermausdetektor batcorder 3.1 (ecoObs GmbH). Analysiert wurden die Aufnahmen mit den Programmen bcAdmin 4.1, batIdent 1.3 sowie bcAnalyse 3.1 Pro (alle ecoObs GmbH).

Bei der Auswertung der Rufe wurden die Aufnahmen nur bei hinreichender Sicherheit einer Fledermausart zugewiesen. Je nach Art ist dazu eine unterschiedlich große Anzahl an Rufen nötig (Qualität der Aufnahme, Verwechslungsarten, Sozialrufe, etc.). Wenn eine Artzuweisung nicht möglich war, wurde - wenn möglich - zumindest die Gattung bzw. die Großgruppe bestimmt.

Grundsätzlich lassen sich Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) allein anhand von Rufaufnahmen nur mit hinreichender Sicherheit unterscheiden, falls Soziallaute aufgenommen werden. Laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt kommt die Weißrandfledermaus im Landkreis Freising nicht vor.<sup>10</sup> Da die Art jedoch in den angrenzenden Landkreisen des UG vorkommt und dieses geeignete Habitate für beide Arten bereitstellt, kann anhand der Aufnahmen im typischen Frequenzbereich keine eindeutige Zuordnung erfolgen.

Die Untersuchungstermine für die Transekte waren:

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Tmin [°C]	Nds. [l / m <sup>2</sup> ]	Wind[bft]
Juni 2021	17.06.2021	22:15-23:00	20	0	1
Juli 2021	18.07.2021	21:30-22:00	17	0	1-2
August 2021	13.08.2021	21:45-22:15	21	0	1

Tab. 4 Fledermäuse – Kartiertermine mit Minimaltemperatur (Tmin), Niederschlag (Nds.) und Wind

#### 3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden lediglich Rufe von einer mit unseren Daten nicht näher differenzierbaren Artgruppe nachgewiesen. Da sich Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) allein anhand von Rufaufnahmen nur mit hinreichender Sicherheit unterscheiden lassen, falls Soziallaute aufgenommen werden, kann keine Aussage getroffen werden, um welche der beiden Arten es sich im UG handelt. Deshalb werden im Folgenden beide Arten einzeln aufgeführt.

<sup>10</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de); abgerufen am 28.09.2021

Name	Wissensch. Name	FFH II	FFH IV	BNatSchG	RLD	RLB	ABSP	EZK
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		x	b, s				u
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		x	b, s				

**Tab. 5** Fledermäuse – Arten im Untersuchungsgebiet. Art ist in Anhang II (FFH II) bzw. Anhang IV (FFH IV) der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie), Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders (b) oder besonders und streng (b, s) geschützt. Gefährdungsklassifizierung nach der Roten Liste Deutschlands<sup>11</sup> sowie Bayerns<sup>12</sup>: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, div. = diverse Einordnung der Arten einer Gruppe. Auflistung der Art im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit landkreisweiter (Lkr) oder überregionaler Bedeutung (ü). Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region (EZK): g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt.

### 3.3. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus sucht ihre Wochenstuben in Höhlen und Spalten von Bäumen, ersatzweise auch an Gebäuden und Jagdeinrichtungen. Sie jagt vor allem über Gewässern, deren Randzonen mit Gehölzen und Schilf sowie seltener auch an Hecken und in Parkanlagen. Der Aktionsradius der Art beläuft sich dabei auch etwa 6,5 Kilometer, bei den Transferflügen spielen Leitstrukturen eine besonders wichtige Rolle. Die Beute wird vor allem im freien Luftraum in Flughöhen von 3-20 Metern ergriffen, auf den Wanderungen in die Winterquartiere (Baumhöhlen und -spalten, Brennholzstapel) fliegen die Tiere aber auch höher als 100 Meter.

Im Untersuchungsgebiet wurden 15 Rufsequenzen aufgenommen. Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) lassen sich allein anhand von Rufaufnahmen nur mit hinreichender Sicherheit unterscheiden, falls Soziallaute aufgenommen werden. Dies war hier nicht der Fall.

### 3.4. Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Die Weißrandfledermaus als synanthrope Art kommt schwerpunktmäßig in Städten und anderen Siedlungsräumen vor. Wochenstubenquartiere dieser Art findet man im Dachbereich von Gebäuden, in Mauerspalten oder Verkleidungen. Es ist belegt, dass Weißrandfledermäuse häufig Quartierwechsel vornehmen, weshalb gelegentlich Quartierverbünde vorkommen. Als Jagdgebiet nutzt die Art vorzugsweise Gewässer mit Gehölzsäumen, Gärten, Parkanlagen und andere Strukturen städtischer Lebensräume.

Winterquartiere sind bislang nur wenige bekannt, weshalb angenommen wird, dass sich diese ebenfalls in Gebäuden oder Mauerspalten befinden.

Die Lebensweise sowie der Lebensraum ähneln in vielerlei Hinsicht den Ansprüchen der Zwergfledermaus, mit welcher außerhalb Bayerns bereits gemischte Kolonien gefunden wurden.

<sup>11</sup> Meinig, H., et al. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, in: Haupt, H. et al (Hrsg.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153, Bonn-Bad Godesberg

<sup>12</sup> Rudolph, B.-U., et al. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 15 Rufsequenzen aufgenommen. Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) lassen sich allein anhand von Rufaufnahmen nur mit hinreichender Sicherheit unterscheiden, falls Soziallaute aufgenommen werden. Dies war hier nicht der Fall.

### 3.5. Fazit

Bei den vorgenommenen Kartierungen konnten für beide Arten, für die hier ein Vorkommen angenommen wird, geeignete Habitatstrukturen festgestellt werden. Die baum- und strauchreichen Flächen sind als Jagdhabitat sicher regelmäßig frequentiert. Auch landwirtschaftliche Gebäude mit Stallungen etc. sind durch ihren Insektenreichtum eine oft wichtige Nahrungsressource. Das Vorkommen von Wochenstuben kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Aufgenommenen Baumhöhlen wären vor allem für die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) geeignet. Potenzielle Quartiere der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) oder auch anderen Arten wären dagegen im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude zu vermuten.

## 4. Kriechtiere

### 4.1. Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde bei drei Begehungen langsam abgeschritten und alle Beobachtungen von Kriechtieren punktgenau notiert. Zusätzlich wurden geeignete Verstecke gezielt untersucht. Eine der Begehungen lag im Mai zur Paarungszeit, eine im Juni sowie eine dritte im August bei dem beginnenden Auftauchen der Jungtiere.

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetter	T [°C]
Mai 2021	08.05.	16:15-17:00	leicht bewölkt, kaum Wind	19-20
Juni 2021	03.06.	08:45-09:20	Wolkenlos, leichter Wind	16-18
August 2021	15.08.	09:00-09:30	Wolkenlos, leichter Wind	19-21
September 2021	17.09.	16:45-17:40	leicht bewölkt, windstill	21-19

Tab. 6 Kriechtiere – Kartiertermine.

### 4.2. Ergebnisse

Es wurde die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aufgrund ihrer Gefährdung in Bayern und Deutschland sowie der Auflistung im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Freising ist diese als besonders planungsrelevant anzusehen:

Name	Wissenschaftlicher Name	FFH II	FFH IV	BNatSchG	RLD	RLB	ABSP	NW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		x	b, s	V	3	Lkr	x

Tab. 7 Kriechtiere – Artspektrum. Art ist in Anhang II (FFH II) bzw. Anhang IV (FFH IV) der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie), Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders (b) oder besonders und streng (b, s) geschützt. Gefährdungsklassifizierung nach der Roten Liste Deutschlands<sup>13</sup> sowie Bayerns<sup>14</sup>: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, div. = diverse Einordnung der Arten einer Gruppe. Auflistung der Art im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) mit landkreisweiter (Lkr) oder überregionaler Bedeutung (ü). Nachweis bei den eigenen Kartierungen (x) oder Auflistung in der Artenschutzinformation des LfU. Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten sind fettgedruckt.

### 4.3. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechsen sind wechselwarme Tiere, weshalb der Lebensraum nicht nur Schutz, sondern auch eine gewisse Sonnenexposition oder Wärmebegünstigung bieten muss. Daher findet sich die Art häufig an Straßenrändern, Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Dämmen, Böschungen, Heideflächen, Magerbiotopen, Trockenmauern oder Ruderalflächen. Junge Bäume und Sträucher bilden dabei ein wichtiges Element für den Schutz der Tiere und eine ausreichende Regulation des Mikroklimas. Für die Eiablage ist ein lockerer Boden notwendig. Die Tiere überwintern zwischen September/Oktober bis März/April innerhalb ihres Sommerlebensraumes.

<sup>13</sup> Kühnel, K.-D., et al. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008], in: Haupt, H. et al (Hrsg.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

<sup>14</sup> BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2019). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns, Stand 2019. UmweltSpezial Rote Liste Bayern, 27 S., Augsburg.

Im UG konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit 15 Beobachtungen an zwei Standorten nachgewiesen werden.

An der Gehölzstruktur im Südwesten der Fläche am Rand zu den Schienen befinden sich die meisten Funde. Hier kann von einer stabilen Population ausgegangen werden, die sich entlang des Gleisnetzes fortsetzt.

Zwei weitere Nachweise wurden an den Hecken der Kleingartensiedlung im Norden der Fläche gefunden. Diese Population ist vermutlich auf Zuwanderung aus stärkeren Populationen angewiesen.

#### 4.4. Fazit

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Areale, die einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse darstellen. Die Zauneidechsenpopulation im Süden der Fläche an den Gleisen befindet sich in sehr gutem Erhaltungszustand. Die Population im Norden der Fläche an der Kleingartensiedlung ist eher fragil und auf Zuwanderung aus der größeren Population angewiesen



## Anhang

Fotodokumentation

Kartendarstellungen



Abb. 1 Blick von Weidenweg Ecke Weißdornweg in Richtung Süden



Abb. 2 Blick vom Weidenweg Ecke Weißdornweg entlang der sonnenexponierten Hecke des Schrebergartens



*Abb. 3 Blick nach Norden entlang des Verbindungsweges von Weidenweg und Kurt-Kittel-Ring*



*Abb. 4 Südrand der untersuchten Fläche, Blick entlang des Weges „Am Bahndamm“ in Richtung Westen*



*Abb. 5 Blick vom Wegrand „Am Bahndamm“ in Richtung der landwirtschaftlichen Gebäude*



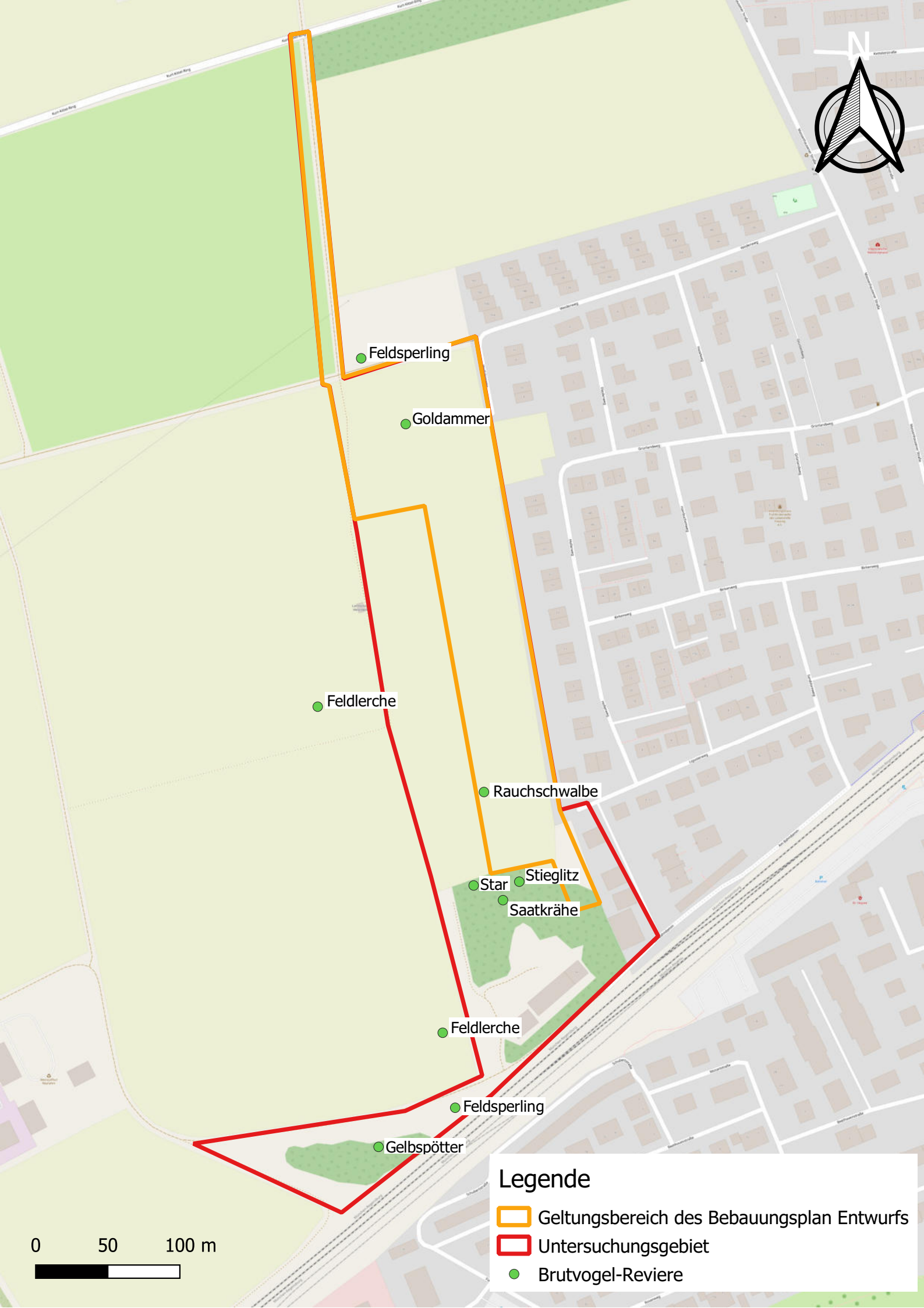
*Abb. 6 Habitat der Zauneidechse entlang der Gleise, Blick in Richtung Westen*



*Abb. 7 Blick vom Süden des geplanten Bebauungsbereichs in Richtung Norden*



*Abb. 8 Blick vom geplanten Bebauungsbereich nach Süden auf die Gehölze rund um die benachbarte Hofstelle*



Feldsperling

Goldammer

Feldlerche

Rauchschwalbe

Star

Stieglitz

Saatkrähe


Feldlerche

Feldsperling

Gelbspötter

### Legende

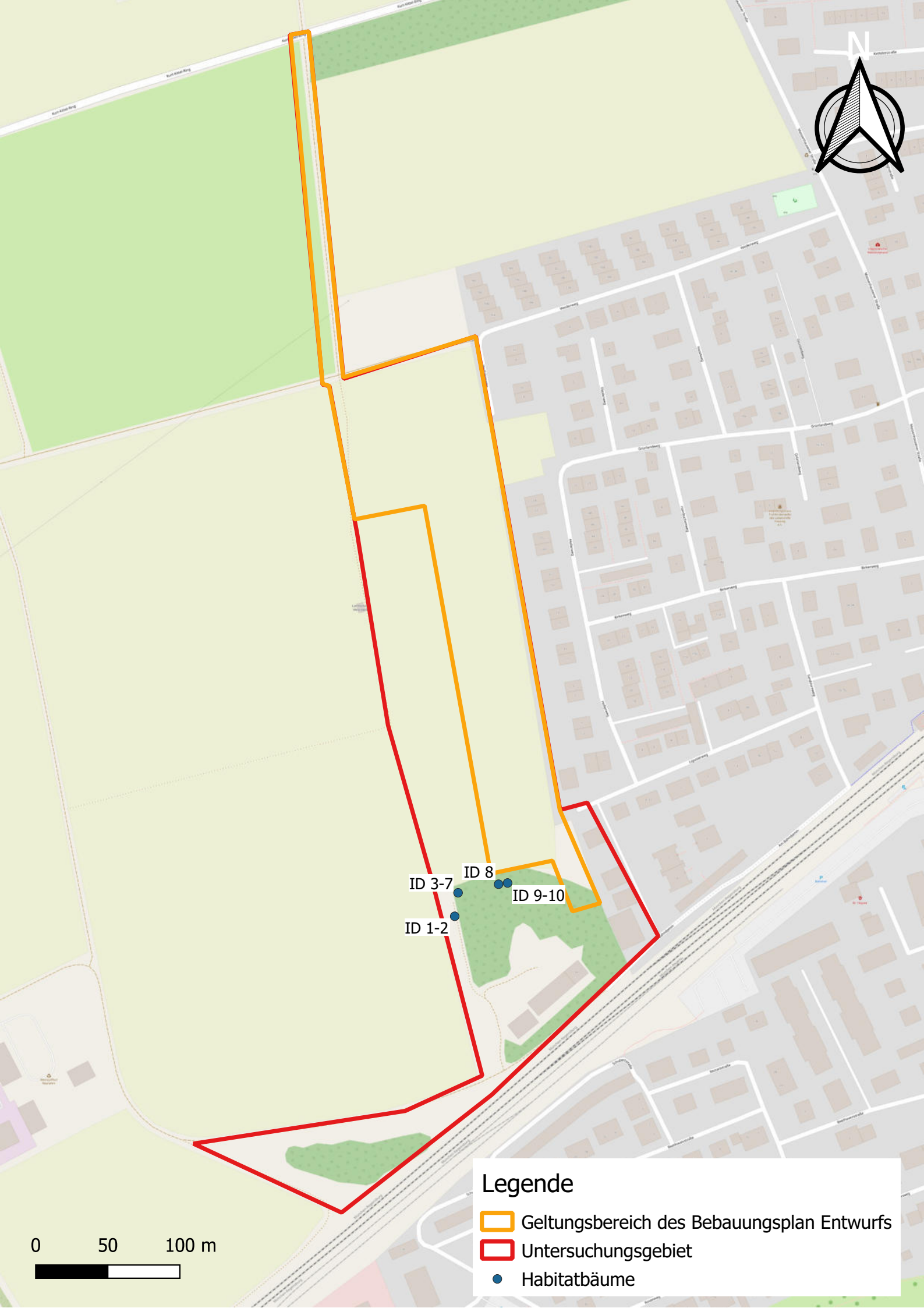
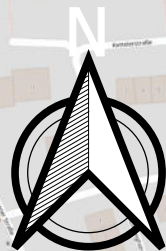
 Geltungsbereich des Bebauungsplan Entwurfs

 Untersuchungsgebiet




 Brutvogel-Reviere

0 50 100 m

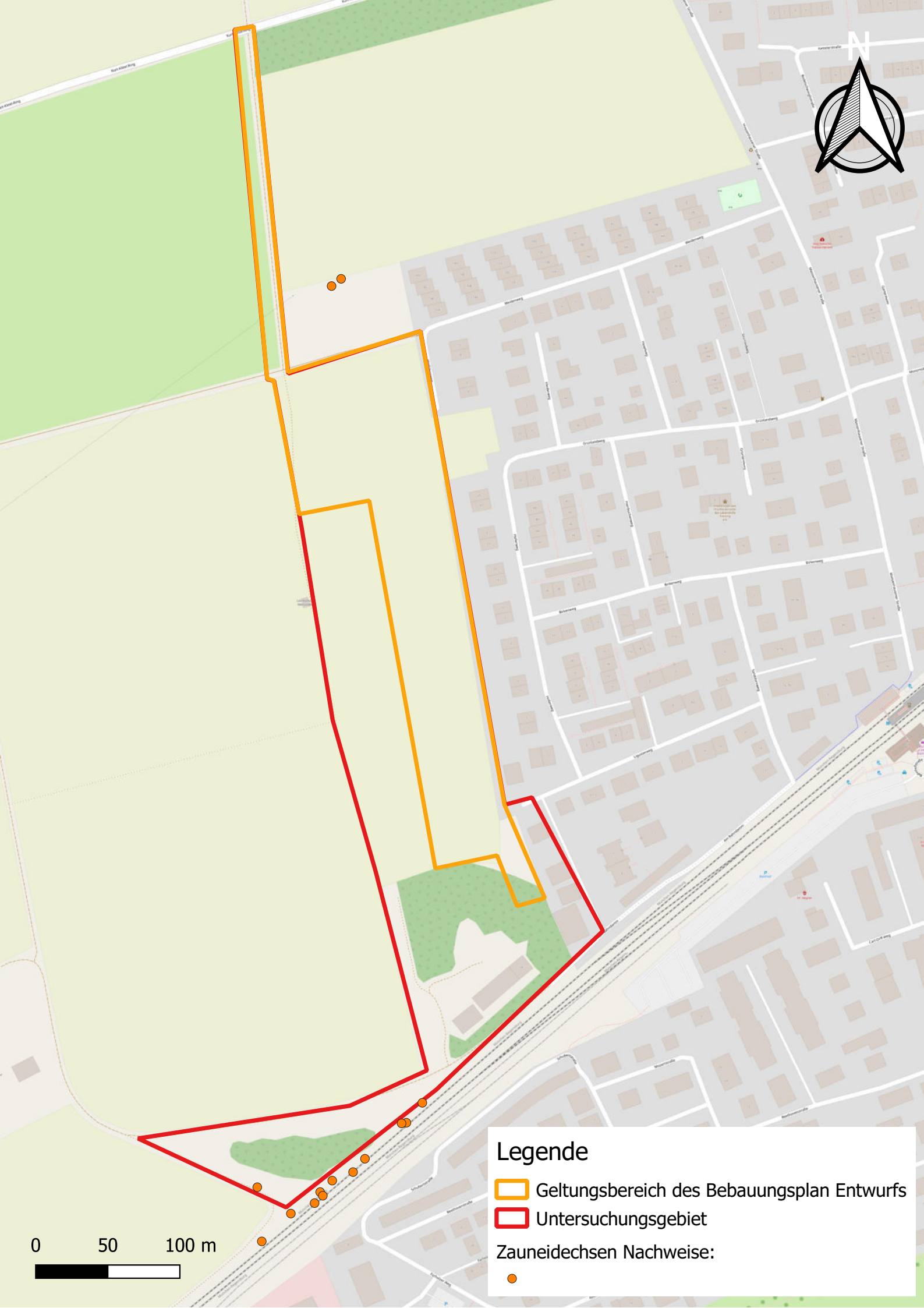





### Legende

-  Geltungsbereich des Bebauungsplan Entwurfs
-  Untersuchungsgebiet
-  Habitatbäume

0 50 100 m



### Legende

 Geltungsbereich des Bebauungsplan Entwurfs

 Untersuchungsgebiet

Zauneidechsen Nachweise:



0 50 100 m

